Geschichte des organisch vereinigten Kirchen- und Schulamtes in Schlesien

Ein Beitrag über die Entwicklung der deutschen Volksschule unter besonderer Berücksichtigung der Dotationsverhältnisse

Teildruck

Dissertation

zur Erlangung der theologischen Doktorwürde bei der Katholisch-theologischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gustav Braun
Dombenefiziat

Die Arbeit erscheint vollständig im Verlage Müller & Seiffert, Breslau

Breslau 1933

Druck von R. Nischkowsky

Genehmigt auf Vorschlag von:
Prof. Dr. theol. et juris Franz Gescher,
Prof. Dr. theol. Franz Xaver Seppelt.

Examen rigorosum: 16. Februar 1933.

Gewidmet

dem deutschen Volksschullehrer

Vorwort.

Wir Deutsche sind im allgemeinen stolz auf die beachtliche Höhe unseres Volksschulwesens in Stadt und Land. Weiteren Kreisen ist jedoch weniger bekannt, wie lang und mühsam der Weg zu dieser Höhe war, und in wie weitgehendem Maße die Kirche an der Entwicklung der Volksschule Anteil hatte.

Wohl ist in allgemeinen Geschichtswerken oder auch in Sonderschriften über das Bildungswesen auf die kirchlichen Anfänge der Volksschule hingewiesen, dann aber geht die geschichtliche Betrachtung meist schnell zur staatlichen Schulpflege und zur Entwicklung neuzeitlicher Pädagogik über, während das eigenartige und geschichtlich so symptomatische Gebilde der Küstereischulen bezw. des organisch vereinigten Kirchen- und Schulamtes nur wenig gestreift wird. Und doch gibt es in Preußen noch heute Tausende von Küstereischulen, d. h. Volksschulen, die durch die Kirche gegründet wurden und kirchlicherseits baulich noch jetzt ganz oder teilweise unterhalten werden.

Gegenwärtig sind in Preußen nach dem Vorgang anderer deutscher Länder die ersten gesetzlichen Schritte getan, um diesen weit in die Vergangenheit reichenden und immer noch wirksamen Zusammenhang zwischen Kirche und Volksschule endgültig zu beseitigen. Die organische Verbindung von Kirchen- und Schulamt soll allgemein aufgehoben werden. Dadurch ist die geschichtliche Betrachtung der Küstereischulen zu einer sehr zeitgemäßen Aufgabe geworden. Das umso mehr, als die mit der Trennung der Ämter in der Regel verknüpfte Vermögensauseinandersetzung die Beteiligten meist vor die Notwendigkeit stellt, den geschichtlichen Werdegang der Küstereischule und ihrer Dotation aufzuhellen.

Gerade diese Auseinandersetzungen haben wegen der in Frage kommenden Rechtsgrundsätze in den letzten Jahren eine Fülle von

Abhandlungen und Schriften veranlaßt, zumal aus der Feder von Juristen und Verwaltungsbeamten. Dabei sind die Sonderverhältnisse Schlesiens aufgezeigt vor allem durch K. Engelbert (Die Trennung des Kirchen- und Schulamtes), P. Buchmann (Zur Frage der Trennung des Kirchenamtes vom Schulamte) und V. Hoheisel (Das Recht der Küsterschule).

Vorliegende Arbeit stellt nun den Versuch dar, unter möglichster Beibringung von Quellenmaterial eine zusammenhängende Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des organisch vereinigten Kirchen- und Schulamtes zu geben, um so das denkwürdige Gebilde der Küstereischulen und den kirchlichen Anteil an der Entwicklung des Volksschulwesens auch der Erinnerung des Geschichtsfreundes zu empfehlen.

In der Darstellung sind die äußeren Verhältnisse, Herkunft und Verwaltung des Vermögens, das Ineinandergreifen kirchlicher und staatlicher Kompetenzen usw. stark berücksichtigt. Ein kurzer Überblick über das kirchliche Bildungswesen des Mittelalters insgemein schien zum besseren Verständnis der späteren Verhältnisse unentbehrlich. In der Hauptsache beschränkt sich die Arbeit auf Schlesien und hier wiederum besonders auf die katholischen Küstereischulen. Bei den Protestanten läßt sich jedoch im großen und ganzen eine parallele Entwicklung feststellen.

Im Anhang sind u. a. die schlesischen Schulreglements von 1765 und 1801 vollständig wiedergegeben, weil sie in allen ihren Teilen für den Gedankengang dieser Schrift von Bedeutung sind. Zudem sollen diese wertvollen historischen Texte einen ergänzenden Aufschluß über die pädagogische Entfaltung bieten, soweit das im Rahmen der Arbeit nicht möglich war.

Breslau, im Mai. 1933.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

A. Ungedruckte:

1. Im Erzbischöfl. Generalvikariat zu Breslau:
   a) Visitatio Archidiaconatus Oppoliensis von 1713 (Bd. 11)
   b) Visitatio Archid. Maioris Glogoviae von 1716 (Bd. 12)
   c) Visitatio Quatuor Archipresbyteratuum Archidiaconatus et Commissariatus Oppoliensis v. 1719 (Bd. 14)
   d) Visitatio Archid. Wratislaviensis v. 1719 (Bd. 15)
   e) Visitatio V. Archipresbyteratum Archidiaconatus Oppoliensis v. 1720 (Bd. 18)
   f) Visitatio Archipresbyteratum Nissensis etc. von 1722 (Bd. 19)
   g) Acta generalia betr. die neue Einrichtung u. Verbesserung der Bürger- u. Landschulen in Schlesien, vol. II
   h) Dasselbe, vol. III
   i) Verwaltungsakten des Schulwesens vol. XII. 3. V.
   k) Dasselbe . . . . vol. XII. 3. VI.
   l) Schulen-Extracten pro Martini 1777
   m) Akten betr. die Anstellung der Schulmeister, Praeceptoren u. Adjuvanten, 1790—97, vol. I
   n) Anstellungsakt. Falkenberger Inspektion 1802—22
   o) Schulvisitationsakt. Ratiborer Inspektion 1802—06
   p) Dasselbe . . . . Militsch-Trachenberger Insp. 1802—07
   r) Dasselbe . . . . Hirschberger Insp. 1802—11
   s) Dasselbe . . . . Guhrauer Insp. 1802—16
   t) Verschiedene örtliche Schul-, Kirchdiener-, Bau- und Grundakten
   u) Akten betr. die Trennung von Kirchen- u. Schulamt, T. 14 vol. I u. II
2. In der Erzbischöfl. Geheimen Kanzlei zu Breslau:
   Akten betr. Besetzung der Schul-Organisten- u. Küsterstellen, I. S. 71 Bd. 1.
3. Im Staatsarchiv zu Breslau:
   Rep. II. A. 431. I. betr. Kloster Czarnowanz O.S.
4. Im Landeskulturamt zu Breslau:
   Rezeßakten K. 16 Klopschen, Kr. Glogau.

B. Gedruckte:

J. Jungnitz, Visitationsberichte der Diözese Breslau:
a) Archidiakonat Breslau I. Teil (Bresl. 1902)
b) Archidiakonat Oppeln I. Teil (Bresl. 1904)
c) Archidiakonat Glogau I. Teil (Bresl. 1907)
d) Archidiakonat Liegnitz I. Teil (Bresl. 1908)
(bei Zitierung kurz Jahreszahl, Name des Archidiakonates und Seite)

M. de Montbach, Statuta Synodalia Dioecesana sanctae Ecclesiae Wratislaviensis, 2. Aufl. Bresl. 1855

Codex Juris Canonici

J. Egli, Concilium von Trient, 2. Aufl. Luzern 1832

W. G. Korn, Sammlung aller in dem souveränen Herzogtum Schlesien und der demselben inkorporierten Grafschaft Glatz in Finanz-Policey-Sachen etc. ergangenen u. publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte etc.: Breslau:
Alte Sammlung Bd. 1—18, 1740—86
Neue Sammlung Bd. 1—12, 1786—1811

Verordnungen des Fürstbischöfl. Generalvikariat-Amtes (jetzt Erzbischöfl. Generalvikariat) zu Bresl. seit 1847. Im G. V. zu Bresl.

Sammlung kirchl. Verordnungen, Erlasse u. Bekanntmachungen für das Bistum Breslau, Bresl. 1902. Fb. Ordinariat.

Preußische Gesetzsammlung, Berlin

Amtsblatt der Kgl. Oppelnschen Regierung, 1816

Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs u. der Reichsanwaltschaft, Berlin, Lpz., seit 1880

Entscheidungen des Kgl. Obertribunals, amtl. Sammlg.

Entscheidungen des Pr. Oberverwaltungsgerichtes (O.V.G.) herausgeg. von Mitgliedern des Gerichtshofes Berlin, seit 1877

II. Literatur.

A. Abhandlungen:

Ansorge, Dr., O., Reg.-R., Das vereinigte Kirchen- u. Schulamt, Berlin 1926/27.

Arndt, G., Oberpfr. a. D., Die organ. vereinigten Kirchen- u. Schulämter in Preußen, ihre Trennung u. Vermög. Auseinandersetzung, 2. Aufl. Gütersloh. 1926.

Bauch, G., Geschichte des Breslauer Schulwesens vor der Reformation, Bresl. 1909, Codex Diplomaticus Silesiae Bd. 25.

Bernhard, M., Wem gehört die Volksschule? Das Verhältnis von Staat, Gemeinde u. Kirche zur V.Schule. München 1909.

Buchmann, P., Erzb. G. V. Rat, Zur Frage der Trennung des Kirchenamtes vom Schulamte bei vereinigten K. u. Schulämtern in Schles. (Schles Pastoralbl. 1927 Bresl.).

Burda, Dr., P. A., O. F. M., Untersuchungen zur mittelalterlichen Schulgeschichte im Bistum Breslau, Bresl. 1916.

Bitter von, Handwörterbuch der Pr. Verwaltung, Berlin=Lpz. 1928.

Clemenz, B., Rektor, Geschichte des schles. Bildungswesens im M. A., Liegnitz 1927.

Dirksen, Geh. R. R., Zur Auseinandersetzung zwischen Schule u. Kirche bei Trennung herkömmlich vereinigter Sch. u. Kirchenämter, Pr. Volksschularchiv Bd. 11 (1912).

Derselbe, Die Zerlegung der Auseinanders. des § 30 Abs. 6 V. U. G. v. 28. 7. 1906 in eine Eigentumsfeststellung u. eine öffentl. rechtl. Regelung Pr. V. A. Bd. 26 (1929).

Derselbe, Die Gedankengänge der bei Auseinandersetzungen über Küstereischulvermögen gefällten Gerichtsurteile. Berlin 1931.

Engelbert, Dr., K., Erzb. Ord. R., Die Trennung des Kirchen= u. Schulamtes, Bresl. 1926 in Schles. Volksztg.

Derselbe, Kaspar v. Logau, I. Teil, Bresl. 1926 (Darstellungen u. Quellen z. Geschichte Schles. Bd. 28).

Eynern von, Über die Rechtsverhältnisse am Dotationsvermögen der vereinigten K. u. Schulämter Pr. V. A. Bd. 8 (1909).

Freisen, J., Der kath. u. prot. Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich u. d. deutsch. Bundesstaaten, Paderb. 1906.

Derselbe, Verfassungsgeschichte der kath. Kirche Deutschlands i. d. Neuzeit, Leipz. Berl. 1916.

Friedberg, E., Lehrbuch d. kath. u. ev. Kirchenrechts 6. Aufl. Lpz. 1909.

Fleischer, Dr. F., Die Vermög.Auseinandersetzung bei verein. K. u. Schulämtern nach dem Pr. V. U. G., Berlin 1927.

Friedenberg von, Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten, Bresl. 1738.

Friedenthal, E., Justizrat, Preuß. Volksschulrecht unter besond. Berücksichtigung des schles. Provinzialrechtes, Bresl. 1903.

Funk, F. X. von, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 6. Aufl. von K. Bihlmeyer, Paderb. 1911.

Grünhagen, Dr. C., Prof., Geschichte Schlesiens. Bd. 1 Gotha 1884.

Hauck, Dr. A., Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. II, Lpz. 1912.

Heinrich, A., Geschichte des Fürstentums Sagan, Sagan 1911.

Herrmann, K., Die vermögensrechtl. Auseinanders. bei Trennung v. K. u. Schulamt, Berl. 1927.

Derselbe, Das vereinigte Schul= u. Kirchenamt, Berl. 1931.

Derselbe, Das Recht des Kirchenpatronats in Pr. Berl. Union Deutsch. Verl. Ges.

Herzog, Dr. P., O. F. M., Geschichte des Dorfes Bielitz, Kr. Falkenberg O.S., Bresl. 1930.

Heyne, J., Dokumentierte Geschichte des Bistums u. Hochstiftes Breslau, Bd. I/III, Bresl. 1860, 64, 68.

Hinschius, P., Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten, 6 Bde., Berl. 1869—97.

Hörle, Dr. G. H., Frühmittelalterliche Mönchs- u. Klerikerbildung in Italien, Frbg. i. Br. 1914.

Hoheisel, Dr. B., Rechtsanw., Das Recht der Küsterschule, Berl. 1929.

Janssen, Joh., Geschichte d. deutsch. Volkes, 19./20. Auflage von L. v. Pastor, Frbg. 1913 f.

Kahl, W., Zur Geschichte der Schulaufsicht, Lpz.-Berlin 1913.

Kißling, Dr. Joh. B., Geschichte des Kulturkampfes im Deutsch. Reiche, 3 Bde., Frbg. 1913.

Klein, W., Die Rechtsstellung der kath. Kirche u. ihrer Organe im bayrischen Volksschulwesen (geschichtl. Entwicklung), Dissertation, Lpz. 1929.

Koch, Dr. Fr., Trennung u. Vermögensauseinanders. dauernd vereinigter Kirch-schulämter in Preußen, Lpz. 1910.

Koch, Dr. C. F., Allgemeines Landrecht f. d. preuß. Staaten mit Kommentar in Anmerkungen, Berlin 1857.

Koeniger, Dr. A., Kath. Kirchenrecht, Freib. i. Br. 1926.

Korn, G., Breslauer Urkundenbuch, Bresl. 1870.

Kosler, A. M., Die preuß. Volksschulpolitik in Oberschlesien 1742—1848, Bresl. 1929.

Künstle, F. X., Die deutsche Pfarrei u. ihr Recht, Stuttgart 1905.

Laale, K. Chr. Fr., Das Kantor-, Küster- u. Organistenamt in seinen Rechts-verhältnissen, Bernburg 1885.

Laemmer, Prof. H., Institutionen des kath. Kirchenrechts, Freib i. Br. 1886.

Lehmann, M., Preußen und die kath. Kirche seit 1640, Publikationen aus d. kgl. pr. Staatsarchiv. Lpz. 1882.

Lewin, Dr. H., Geschichte der Entwicklung der preuß. Volksschule, Lpz. 1910.

Lexis, W., Das Unterrichtswesen im deutsch. Reiche, Bd. III: Das Volksschul-wesen und d. Lehrerbildungswesen, Berlin 1904.

Maas, Erzb. Kanzl. Dir., über das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung u. Verwendung des Kirchen-, Schul- u. Stiftungsvermögens, Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 4, 1857.

Marks, L., Seminardir., Geschichte d. kath. Schullehrerseminars zu Breslau, Bresl. 1865.

Michael, Edmund, Die schles. Dorfschule im 16. Jahrhundert, Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. Schlesiens, Bd. 63 (1929) Bresl.

Derselbe, Die schles. Kirche u. ihr Patronat, 1. Teil, Görlitz 1926.

Michael, Emil, S. J., Geschichte d. deutsch. Volkes seit d. 13. Jahrh. bis z. Ausgang d. M. A., 3. Aufl. Freib. i. Br., Bd. I, 1897, Bd. II, 1899.

Nettesheim, Fr., Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern, Geldern 1879.

Paulsen, Fr., Geschichte d. gelehrten Unterrichts auf d. deutsch. Schulen u. Universitäten am Ausgang d. M. A. bis zur Gegenwart, Lpz. 1896.

Derselbe, Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtl. Entwicklung, Bd. 1, Lpz. Berl. 1924.

Paschasius, Reg.-R., Beiträge zum Küsterlehrrecht, Pr. Volksschularchiv Bd. 14 (1915).

Derselbe, Die Vermögensauseinanders. bei Trennung organ. vereinigter Kirchen- u. Schullehrerstellen nach § 30 Abs. 6 V. U. G., Pr. V. A. Bd. 21 (1925).

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kath. u. ev. Kirchenrechts, Lpz. 1886.

Rintelen von, Geh. O. J. Rat, Das Verhältnis der Volksschule Preußens zu Staat u. Kirche, Paderb. 1888.

Roenne von, Das Unterrichtswesen d. pr. Staates, 2 Bde. Berlin 1855.

Rohrscheidt von, Volksschullehrerbesoldungsgesetz, 9. Aufl. 1928, Berl.

Roscher, W., System der Volkswirtschaft, 5 Teile, Stuttgart 1873 f.

Sacher, H., Staatslexikon, herausgegeb. im Auftrag der Görresgesellschaft, 5. Aufl. Freib. i. Br. 1926.

Schäfer, Dr. K. H., Reichsarchivrat, Märkisches Bildungswesen vor d. Reformation, Berl. 1928.

Derselbe, Pfarrkirche u. Stift im M. A., Stuttgart 1903.

Derselbe, Zur Entwickl. von Namen u. Beruf d. Küsters, 1902, Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein.

Schubert, H. v., Geschichte d. christl. Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921.

Schulte, W., Zur Geschichte d. mittelalterl. Schulwesens in Breslau, Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 36, 1(1901).

Derselbe, Die Entwicklung d. Parochialverfassung und d. höheren Schulwesens im M. A., ebenda Bd. 36, 2 (1902).

Derselbe, Urkundl. Beiträge zur Geschichte des schles. Schulwesens im M. A., Glatz 1902 u. 1905 (Nachträge). Wissenschaftl. Beilage z. Programm d. Gymnas. in Glatz.

Derselbe, P. L., Schulbildung als Bedingung für das Bürgerrecht in d. schles. Städten des M. A., Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 45 (1911).

Schulte, Reg.-Rat, Zur Frage der Vermögensauseinanders. bei Trennung der verein. Kirchen- u. Schulämter, Pr. V. A. Bd. 25 (1928).

Derselbe, Besprechung des Hoheisel'schen Buches Das Recht der Küsterschule, Pr. V. A. Bd. 27 (1930).

Sehling, E., Geschichte d. prot. Kirchenverfassung, Lpz Berl. 1914.

Seppelt, Prof. Dr. F. X., Geschichte des Bistums Breslau, Bresl. 1929.

Simon, H., Das Kirchenrecht u. d. Kirchenverfassung von Schlesien, Bresl. 1847.

Derselbe, Das Schulrecht u. die Unterrichtsverwaltung von Schles. Bresl. 1848.

Starke, Dr., Die Eigentumsverhältnisse am Dotationsvermögen der Küsterschulen, Jurist. Wochenschrift 1923.

Stutz, U., Geschichte des kirchl. Benefizialwesens, Berl. 1895.

Derselbe, Gratian und die Eigenkirchen, Weimar 1911.

Sturm, L., Das Volksschulwesen Schlesiens in seiner geschichtl. Entwicklung Bresl. 1881.

Strippel, K., Die Küsterlehrerstelle bei der Auseinanders. ihres Vermögens, Remscheid 1927.

Technische Instruktion in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für d. Bezirk Bresl. der Generalkommission zu Breslau, 2. Ausg. Bresl. 1846.

Vollmer, Dr. F., Die preuß. Volksschulpolitik unter Friedr. d. Gr. Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. 56, Berlin 1918.

Vorbrodt u. Diekmann, Der Schulverband, Handbuch in 3 Teilen (ein Band), 2. Aufl. Osterwieck a. Harz, 1926.

Waschinski, E. Das kirchl. Bildungswesen in Ermland, Westpreuß. u. Posen vom Beginn der Reformation bis 1773, Bresl. 1928.

Wostry, W., Die Schlesier an d. Universität Prag vor 1409. Zeitschr. d. V. f. Gesch. Schlesiens Bd. 66 (1932) Bresl.

B. Zeitschriften:

Zeitschrift des Vereins f. Geschichte Schlesiens, Breslau (zitiert kurz Zeitschr.).

Schles. Pastoralblatt, herausgeg. von Prof. Dr. Franz Schubert, Breslau.

Zentralblatt f. d. gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, herausgegeb. im Ministerium f. Wissenschaft Kunst u. Volksbildung, Berlin (zitiert kurz Zentr. Bl. od. Z.Bl.).

Preuß. Volksschul-Archiv, herausgegeb. von Kurt v. Rohrscheidt, Berlin (zit. Pr. V. A. od. V. A.).

Archiv f. kath. Kirchenrecht, Innsbruck-Mainz.

Juristische Wochenschrift (J. W.), herausgegeb. vom deutschen Anwaltsverein, Leipzig.

Vorliegender Teildruck enthält: Kapitel III—V.

III. Kapitel.

Die Pfarr- bezw. Küstereischulen in Schlesien von der Glaubensspaltung bis zur preußischen Besitzergreifung.

1. Es ist bekannt, daß mit dem Auftreten des Protestantismus in Deutschland zunächst ein deutlicher Verfall des bestehenden Schulwesens eintrat[1]. Viele Klöster und Stifter mitsamt ihren Schulen löstén sich auf. Das Leben zahlreicher Pfarrkirchen und Pfarrschulen wurde durch die entstandenen Glaubenswirren lahmgelegt. Manche religiöse Schwärmer und Neuerer behaupteten gar, Schulen seien nicht mehr nötig, da der Hl. Geist alle Erkenntnis unmittelbar in den Gläubigen bewirke. Es ist wahr, daß sich Luther selbst für die Schulbildung energisch eingesetzt hat. Sein vielgenanntes Schreiben von 1524 „An die Radherrn aller stedte, deutschen lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen", ist in der Hauptsache ein dringender Warnungsruf, der den mit der Glaubensspaltung einsetzenden Niedergang des seitherigen Schulwesens aufhalten sollte[2]. Auch in seinem im Jahre 1530 erlassenen „Sermon, daß man solle Kinder zur Schule halten", beklagte sich Luther über die entstandene Schul- und Bildungsnot. Früher seien bei Klöstern, Stiftern und Pfarrkirchen Schulen willig unterhalten worden, jetzt aber wolle niemand zur Unterhaltung solcher beitragen[3].

2. Wenn Michael[4] in Luthers Schulforderungen den „Keim der allgemeinen deutschen Volksschule" sieht, so ist das mit den geschichtlichen Tatsachen, wie wir sie vorhin quellenmäßig dargestellt haben, schwerlich in Einklang zu bringen. Ebenso bedarf es einer Berichtigung, wenn bei Sturm[5] zu lesen steht: „Es war das treibende Prinzip der Reformation, daß sie dem erschrockenen Gewissen des einzelnen Christen die Rechtfertigung vor Gott durch den

---

[1] Janssen, III, 75 f.; Schäfer, Märk. Bildungswesen, 80; Lewin, Gesch. der Entwicklung d. preuß. Volksschule, 4.

[2] Paulsen, Gesch. d. gelehrt. Unterrichts, 204.

[3] Ebenda 209.

[4] Michael, Die schles. Dorfschule, Zeitschr. Bd. 63, S. 238.

[5] Sturm, Das Volksschulwesen Schlesiens, 12.

Glauben vermittelte. Und auf daß er gewissen Grund seines Glaubenstrostes habe, wurde ihm das Wort Gottes in die Hand gegeben und der kurze Inbegriff des Wortes Gottes, die kleine Bibel, der Katechismus ins Gedächtnis. So ging aus dem tiefernsten Wesen der Reformation die Volksschule mit Notwendigkeit hervor." Die Idee des Volksunterrichts war doch bekanntlich schon seit den Zeiten Karls d. Gr. durch die Kirche lebhaft verfolgt und in den Pfarrschulen in Stadt und Land vor der Glaubensspaltung längst vielfach verwirklicht [1]. Daß diese allen offenstehenden Pfarrschulen auch in Schlesiens Städten zahlreich und auf den Dörfern nicht unbekannt waren, ist ebenfalls schon gezeigt worden [2]. Durch die Pfarrschulen, und wo solche nicht bestanden, durch Predigt, Beicht- und Kommunionunterricht wurde das Volk auch vor der Reformation mit dem Inhalt der Hl. Schriften weitgehend bekannt gemacht [3]. Von der Bibel gab es schon seit dem 14. Jahrhundert neben den lateinischen Ausgaben auch deutsche Übersetzungen. Seit Erfindung der Buchdruckerkunst waren bis zum Beginn der Glaubensspaltung bereits vier niederdeutsche und eine hochdeutsche Bibelübersetzung in zahlreichen Druckauflagen verbreitet [4]. Auch Bilderbibeln und Katechismen dienten den Zwecken religiös-kirchlichen Volksunterrichts. Weit verbreitet waren auch die Postillen mit ihren volkstümlichen Erklärungen der Evangelien und Episteln [5]. Sturm [6] bemerkt selbst, daß Luther, wenn er zur Gründung von Schulen aufforderte, immer nur an Lateinschulen dachte, die er nach seitherigem Muster auch bei den protestantischen Kirchen wünschte. Auch soweit Luther auf Pflege des Volksunterrichts im weiteren Sinne drang, knüpfte er durchaus an den bestehenden katholischen Formen an. „Soll man

---

[1] s. o. S. 12; vgl. Lexis, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, III, 16 f.

[2] s. o. S. 13.

[3] Janssen I, 77 f. Das in einzelnen Diözesen vor der Reformation ergangene Verbot, die Bibel ohne besondere Erlaubnis zu lesen, war gerade darauf zurückzuführen, daß die Bibel sehr viel von weniger Urteilsfähigen gelesen und hierbei vielfach falsch ausgelegt worden war (Janssen I, 797).

[4] Funk-Bihlmeyer, 562 f.; Schäfer, Märk. Bildungswesen, 102.

[5] Ebenda.

[6] Sturm, 12.

der Christenheit wieder helfen, so muß man fürwahr an den Kindlein anheben, wie vor Zeiten geschah[1]“. Die Reformatoren dachten und handelten weit mehr im Banne der Überlieferung, als es eine konfessionell befangene Geschichtsschreibung späterer Zeit sehen und eingestehen mochte. Das gilt besonders von Schlesien, wo die Breslauer Bischöfe auch von den Anhängern der reformatorischen Lehren noch jahrzehntelang nach dem Abfall Luthers als die rechtmäßigen geistlichen Oberhirten anerkannt waren und die evangelisch gesinnten Kreise die persönliche Haltung Luthers ablehnten. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat auch in Schlesien ein bewußter Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten schärfer zu Tage[2].

Wenn nun im Verlauf der einsetzenden Glaubenskämpfe dem religiösen Volksunterricht noch mehr Bedeutung beigemessen wurde als bisher und man danach strebte, denselben möglichst planmäßig und schulartig auszugestalten, so war das aus der Zeit heraus notwendig und verständlich. Katholiken und Protestanten mußte daran gelegen sein, die Jugend fest in die Hand zu bekommen, und so brachten Reformation und Gegenreformation Verallgemeinerung und Vertiefung des bestehenden kirchlichen Schulunterrichts auch auf dem Lande mit sich. Aber das Wesen dieses Unterrichts blieb, abgesehen von den konfessionellen Unterscheidungslehren, dasselbe wie zuvor, d. h. es wurde auch von den Protestanten auf dem Lande nichts weiter erstrebt und erreicht als Religionsunterricht in Verbindung mit Gesang- und Leseübungen[3]. Für diesen protestantischen Katechetenunterricht kam allmählich der von Luther verfaßte Katechismus in Gebrauch im Gegensatz zu den bisherigen katholischen Katechismen. In den Dörfern Schlesiens wurde, auch soweit sie dem Protestantismus sich anschlossen, dieser kirchliche Unterricht nach wie vor von den Pfarrern bzw. Küstern erteilt. Von einer anderweitigen „Volksschule“ ist in den protestantischen

[1] Sturm, 12.

[2] Grünhagen, Gesch. Schlesiens, II, 5 f.

[3] Michael, Die schles. Dorfschule, Zeitschr. Bd. 63 S. 239; Sturm, 12 f.; Lewin, 6.

Kirchen- und Visitationsordnungen Schlesiens im 16. Jahrhundert keine Rede[1].

3. Um 1550 war die Glaubensneuerung auch in Schlesien soweit vorgeschritten, daß, wie das Breslauer Domkapitel damals feststellen mußte, kaum noch jede 50. Kirche einen altgläubigen Pfarrer hatte[2]. Aber seit etwa 1575 setzte nach den Richtlinien des Reformkonzils von Trient auch hier die katholische Gegenreformation ein. Schlesien war seit 1526 mit Böhmen unter die Herrschaft des österreichischen Kaiserhauses der katholischen Habsburger gekommen. Da nach den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 („cuius regio eius religio") das Religionsbekenntnis des Landesherrn maßgeblich war für seine Untertanen, mußten nunmehr die Protestanten vor allem in den kaiserlichen Erblanden von Schweidnitz, Jauer und Glogau, ebenso im bischöflichen Gebiet von Neisse und Ottmachau die Kirchen und Schulen an die Katholiken wieder herausgeben. Gleichzeitig setzten planmäßige Bestrebungen ein, die katholischen Gläubigen wieder zu sammeln und zu befestigen. Im Jahre 1579 beauftragte der Breslauer Bischof Martin von Gerstmann die vier Archidiakone von Breslau, Liegnitz, Glogau und Oppeln mit einer allgemeinen Visitation der Pfarreien in ihren Bezirken. Die hierfür durch den Breslauer Archidiakon Theodor Lindanus verfaßte Visitationsordnung[3] nimmt in besonderer Weise auf das Schulwesen Bezug. Es heißt da: „. . . Nachdem so die Art und Weise einer möglichst umfassenden Visitation dargetan ist, scheint es sehr zweckmäßig, noch etwas über die Schulen und wissenschaftlichen Gymnasien hinzuzufügen; denn bei der Visitation soll gar große Bedeutung der Feststellung beigemessen werden, ob die Jugend von klein auf in Stadt und Land recht unterrichtet wird. Zeigt doch die Erfahrung, wie das Unheil, unter dem die Kirche so schwer zu leiden hat, zumeist seine Ursache in den Schulen und Gymnasien

---

1 Michael, Die schles. Dorfschule, Zeitschr. Bd. 63 S. 241 f.; Marks, Gesch. d. kath. Schullehrer-Seminars in Breslau, S. 2.

2 Seppelt, 59; Engelbert, Kaspar v. Logau, I, 82.

3 Lateinisch bei Jungnitz, Visitationsberichte, Breslau I, 26.

hat, weil die Jugend nicht recht unterrichtet bezw. nicht ordentlich erzogen wurde."

Auch eine von Bischof Andreas von Jerin zu Breslau im Jahre 1592 erlassene Synodalbestimmung zeugt von der verschärften Sorge um Hebung des Volksschulunterrichtes, indem es u. a. heißt: „Wir bestimmen, daß in den Städten und auch auf größeren Dörfern, wofern es noch nicht der Fall ist, ein Platz für eine Schule ausgesucht und dies als eine vornehmliche Sorge betrachtet werde" [1].

4. Aber einem nennenswerten Aufschwung des Volksschulwesens, zumal auf dem Lande, stand die Ungunst der Zeiten entgegen. Außer den anhaltenden Religionswirren waren es auch die Schrecken und Verwüstungen des 30jährigen Krieges, die das schlesische Land schwer heimsuchten [2]. Erschütternd sind die Worte, mit denen der Breslauer Archidiakon Sebastian von Rostock seine Berichte über die Kirchenvisitation von 1651 einleitet: „Unserer durch Kriegswirren schwer geschlagenen Heimat ist es ergangen, wie einst der königliche Prophet seufzend betete: Gott, in dein Erbe sind eingebrochen die Heiden, geschändet haben sie dein Heiligtum . . ., d. h. Heiliges ward entweiht, Kirchen geplündert, Altäre zerbrochen, Taufsteine zerstört, Gräber geöffnet, das Allerheiligste Sakrament mit Füßen getreten, heilige Stätten verwandelte eine gottlose und barbarische Soldateska in schmutzige Ställe. Und wie erging es den Priestern? Die wilde Wut der Landsknechte schonte sie nicht; man schlug sie wund und halbtot — manche wurden in schrecklicher Weise zu Tode gemartert — und raubte sie aus, oder sie wurden mit schonungsloser Grausamkeit gezwungen, unter schwersten Entbehrungen in Höhlen und Gebirgen ein heimatloses Dasein zu fristen. Welch' großes Verderben ist in dieser Zeit über die arme Herde, da die Hirten fern waren, gekommen; man zähle nur das kleine Häuflein Katholiken, das übrig blieb! [3]" Es ist verständlich, daß unter solchen Umständen weder bei Katholiken noch Protestanten an planmäßigen Ausbau des Land-

---

[1] Montbach, Statuta Synod. Dioec. Wratisl. Cap. XIV, 200.
[2] Vgl. Grünhagen, 310 f.
[3] Lateinisch bei Jungnitz, Visitationsberichte Bresl. I, 145.

schulwesens gedacht werden konnte, daß vielmehr die schon vorhandenen Schulen vielfach zugrunde gingen.

5. Dennoch vermochte Sebastian von Rostock in den genannten Kirchenvisitationsberichten von 1651 bei einer ganzen Anzahl von Dörfern Nachricht über Schulunterricht zu geben.

So heißt es in dem Bericht über Mogwitz:[1]

„Der Kirchenschreiber Eunoch Knappe muß noch das Glaubensbekenntnis ablegen; er hat ein Haus mit Garten, ein Stück Acker zu 5 Quart Aussaat . . . im Winter hat er einige Kinder zu unterrichten, wofür er von jedem vierteljährlich 6 Groschen erhält“.

Beutmannsdorf (jetzt Bösdorf)[2]: „Der Kirchschreiber Christoph Bockisch hat noch nicht das Glaubensbekenntnis abgelegt; er hat ein Haus nebst Garten und als Salör 7 Scheffel Hafer, 1/2 Schock Roggen, 1/2 Schock Haferstroh, von jedem Bauern und Gärtner 2 Brote wegen der Schüler, und wenn sie nicht kommen, 1 Taler 21 Groschen, ferner hat er den dritten Teil der Akzidentien und pro Puls für die Toten einen Groschen; er muß aber die Glockenschmiere kaufen und 1/3 zu den Tauen beisteuern. Neujahrs-, Oster- und Pfingstopfer sammelt er auch ein. Ferner genießt er ein Stück Acker, der Kirche gehörig, zu 2 Scheffel Aussaat, mit Erlaubnis des verehrungswürdigen Herrn von Lohr.“

Lassoth[3]: „Der Kirchschreiber Balthasar Seidel ist angenommen vom vorgenannten Grundherrn (Godefridus a Troilo) . . . er hat Haus und Garten, 8 Scheffel Getreide, von jedem Bauern bekommt er eine Garbe Korn und eine Garbe Gerste, für die Schüler 2 Taler, ferner hat er den dritten Teil der Akzidentien, Neujahrs-, Oster- und Pfingstumgänge, für Totengeläut einen Groschen“.

Waltdorf[4]: „Der Kirchschreiber Georgius Antonius Lorentz . . . hat Haus und Garten, als Salär 40 Scheffel Hafer und vom Gute 2 Scheffel Korn anstatt 2 Scheffel und 2 Quart Hafer und vom Herrn Pfarrer 6 Scheffel Korn, ich weiß nicht warum, da doch desgleichen im ganzen Bezirk nicht vorkommt; auf Befragen sagte der

---

[1] Jungnitz, Visitationsberichte, Bresl. I, 195.
[2] Ebenda I, 197.
[3] Ebenda I, 199. [4] Ebenda I, 197.

Kirchenschreiber, ein gewisser Johann Hann habe erzählt, diese 6 Scheffel seien schon seit 70 Jahren gegeben worden; von jedem Bauern bekommt er 2 Garben Getreide, ferner hat er Neujahrs-, Oster- und Pfingstumgänge, den dritten Teil der Akzidentien, von den Kindern, wenn sie kommen, vierteljährlich 9 Groschen; vom Totengeläut 1 Böhm 4, von der Kirche jährlich 4 Groschen."

Ähnliche Angaben finden sich über die Kirchenschreibereien in Neudorff (Groß Neundorf)[1], Mahlendorf[2], Lindewiese[3], Deutschwette[4], Neuwaldau[5], Arnsdorf (Arnoldsdorf)[6], Herrnstadt (Herrmannstadt)[7], Deutsch Kamitz[8], Gurschdorf[9] u. a.

6. Diese Kirchenvisitationsberichte des 17. Jahrhunderts bieten uns die erste zuverlässige Grundlage, auf der die schlesischen Landschulverhältnisse einigermaßen durchsichtig erscheinen. Wir ersehen aus denselben, daß es damals selbständige Dorfschulen nicht gab. Vielmehr war Grundlage und Herberge für den Schulunterricht die Kirchenschreiberei oder Küsterei. Der Küster erteilte den Kindern Unterricht in seiner Behausung, soweit ihm bei seinem sonstigen Kirchendienst (Kirchschreiberei, Altardienst usw.) Zeit übrig blieb und soweit Kinder zum Unterricht kamen. Für diese Einrichtung hat sich in Schlesien in neuerer Zeit der Name Küstereischule oder Küsterschule eingebürgert, aber auch die Bezeichnung als Pfarr- oder Kirchschule ist bekannt. In den genannten lateinischen Visitationsberichten heißt sie abwechselnd scriberia (Kirchschreiberei), custodia (Küsterei) oder auch schola.

Den Küster im Dorfe mit dem Unterricht zu betrauen, war auch außerhalb Schlesiens eine althergebrachte kirchliche Sitte. Schon im Jahre 1183 ordnete z. B. das Konzil von St. Omer (Concilium Audomarense) für die Niederlande an, daß in allen Städten und Dörfern die Pfarrschulen (scholae parochiales), wo sie zerfallen, wiederhergestellt, wo sie noch erhalten sind, mehr und mehr gepflegt werden. Zu dem Ende sollen die Pfarrer, Behörden und angesehene Gemeindemitglieder dafür besorgt sein, daß den Lehrern,

---

[1] Jungnitz. Bresl. I, 201. [2] ebenda 207. [3] ebenda 217.
[4] ebenda 219. [5] ebenda 216. [6] ebenda 216.
[7] ebenda 214. [8] ebenda 220. [9] ebenda 227.

wozu auf dem Lande die Küster verwendet zu werden pflegen, der nötige Unterhalt verschafft werde [1]. Auch in Westfalen, Hannover, Hessen, Sachsen usw. war es der Küster, der auf dem Lande Unterricht erteilte [2]. Ebenso sahen wir an den aus vorreformatorischer Zeit in Schlesien aufgezeigten Dorfschulen, daß es sich dabei um die Küsterei bezw. Glöcknerei handelte (s. S. 13). Im Mittelalter waren die Küster in Stadt und Land meist niedere Kleriker, weil diese für Altardienst und Unterricht eine gewisse Vorbildung besaßen. Aber auch Laien wurde das Küsteramt übertragen; nach mehrfachen kirchlichen Verordnungen mußte jedoch darauf geachtet werden, daß der Laie ebenfalls persona litterata, also nicht ohne jegliche Schulbildung sei [3]. Seit der Glaubensspaltung, die eine zahlenmäßige Verringerung der Kleriker mit sich brachte, war dann das Küsteramt vorwiegend in Laienhänden.

In Schlesien wie anderwärts waren auch bei den Protestanten die Küster mit der Unterrichtserteilung beauftragt. Hier spielten dieselben lange Zeit überhaupt eine sehr wichtige Rolle, indem sie bei dem anfänglichen Mangel an protestantischen Geistlichen vielfach Laiengottesdienste abzuhalten bezw. den für mehrere Pfarreien zuständigen Pfarrer in Gottesdienst und Katechismuslehre zu vertreten hatten [4]. Zahlreiche protestantische Küster wurd enspäter als protestantische Geistliche ordiniert [5].

Bei den katholischen Kirchenvisitationen der vier schlesischen Archidiakonate: Breslau (1638, 1651/52, 1666/67), Liegnitz (1668, 1677), Glogau (1670, 1679, 1687) und Oppeln (1679, 1687) [6] werden die Küstereien bzw. Küster-

---

1 Nettesheim, Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern, 62, vgl. Burda, 74.

2 Arndt, Die organisch vereinigten Kirchen- u. Schulämter, 13 f. Für die Mark Brandenburg s. Schäfer, 78.

3 So verordneten die Trierer Synodalstatuten schon 1310: „[presbyter] clericum vel personam saltem litteratam secum habeat, qui sibi competenter legendo et cantando respondeat in divinis“, vgl. Schäfer, Zur Entwicklung von Namen u. Beruf d. Küsters, Annalen S. 172 f.

4 Michael, Die schles. Dorfschule, Zeitschr. Bd. 63, S. 242.

5 Derselbe a. a. O. S. 246 f.; ferner Schäfer, Märk. Bildungswesen, 78.

6 Die lateinischen Berichte sind herausgegeben von Jungnitz, Bresl. (1902—08). Die oben in Klammern gesetzten Zahlen geben die Visitationsjahre an

schulen ganz regelmäßig mitvisitiert. Bei den meisten Pfarrkirchen ist eine solche vorhanden; in der Regel wird sie in einem Atemzuge mit dem Pfarrhause genannt („domus parochialis et schola"). Das Küsterhaus steht eben in der Regel auf dem Kirchhof in unmittelbarer Nachbarschaft des Pfarrhauses.

Der Küsterlehrer selbst wird bald scriba (Kirchschreiber) genannt, bald ludirector oder ludimagister (Schulmeister)[1]. Im Archidiakonat Oppeln findet sich meist die Bezeichnung scholaris oder scholiarcha (Schulmann, Schulleiter). Oft ist dieser Schulmeister aber schlechtweg „Kirchdiener" (minister ecclesiae)[2] geheißen, was so recht auf den kirchlichen Charakter der Küsterschule und des Küsterlehrers hinweist.

7. In manchen Dörfern ist dem Küsterlehrer noch ein besonderes Prädikat beigegeben. So wird der scholiarcha Joh. Tompta in Chrzumczütz[3] als „rhetor et casista absolutus" bezeichnet, der Schulmeister in Brusowitz[4] ist „grammatista absolutus" und der in Groß Pramsen[5] „philosophus absolutus". Solche Benennungen zeigen an, daß es sich um Küsterlehrer handelt, die einige Klassen einer Trivialschule besucht haben. Sie konnten also lesen, schreiben, rechnen und etwas Latein und waren mit diesen Kenntnissen für das Amt eines Küsters und Schulmeisters besonders bevorzugt. Als Küster hatten sie bei liturgischen Gebeten und Gesängen lateinisch zu respondieren, ferner führten sie die Kirchschreiberei (kirchliche Matrikeln, Rechnungslisten usw.). Der Schulunterricht erstreckte sich hauptsächlich auf Religion (Auswendiglernen von Gebeten, Gesängen, Katechismustexten usw.) aber auch im Lesen, Schreiben und womöglich Rechnen wurden die Dorfkinder unterrichtet. Bei der Visitation in Klemmerwitz 1687 wird z. B. dem „scriba seu minister ecclesiae" vom Visitator aufgetragen, „die Jugend in guten Sitten, im Lesen und Gesang" (moribus, litteris et cantu) mit solcher Hingabe und Sorgfalt zu

---

[1] Herzog, Gesch. des Dorfes Bielitz, 269, übersetzt ludirector = Gesangsleiter, wobei an den Kantor zu denken wäre.

[2] z. B. in Kuhnern (Jungnitz, Liegnitz I, 213), Gäbersdorf (ebenda I, 211) u. a.

[3] Jungnitz, Oppeln I, 299.

[4] Ebenda, 568.

[5] Ebenda, 543.

unterweisen, daß keine Klagen über ihn kommen[1]". Ebenso heißt es im Visitationsbericht von Schmottseiffen 1677: „Die Jugend wird bisher sehr zahlreich unterrichtet sowohl im Lesen wie Schreiben, auch werden die Grundlagen des Glaubens erklärt[2]". Desgleichen werden u. a. die Kinder in Kl. Kreidel (1666)[3] und Alt-Läst (1666)[4] in den Elementarfächern („in litteris") unterrichtet.

Aber solche Angaben sind immerhin selten. Nur die größeren Dörfer konnten sich im allgemeinen einen derartig vorgebildeten Küsterlehrer und die entsprechenden Unterhaltsausgaben leisten. An kleineren Orten waren es vielfach Handwerker (Schneider, Schuster, Weber, Metzger), die den Küsterlehrerposten nebenbei versahen, so gut sie konnten und ihr Handwerk ihnen Zeit ließ[5]. Hier wird naturgemäß der Unterricht der Kinder lediglich in einigen religiösen Gedächtnisübungen bestanden haben. Im Visitationsbericht von Schabenau[6] 1687 beklagt sich der Pfarrer daß der scriba schlecht schreibe, und in Peicherwitz[7] heißt es 1666, der Kirchschreiber sei abgesetzt worden, weil er kaum einen Buchstaben schreiben konnte.

8. Der Schulbesuch war im 17. Jahrhundert auf dem Lande teilweise noch recht unregelmäßig, von Schulzwang noch keine Spur. Besonders die konfessionellen Wirren brachten es des öfteren mit sich, daß die Unterrichtsstube leer blieb.

Nachdem dem weiteren Vordringen der Protestanten in Schlesien durch die katholische Gegenreformation mit Hilfe der katholischen Territorialherren stark entgegengearbeitet worden war, erlangten sie im Jahre 1609 durch den Majestätsbrief Kaiser Rudolfs II. volle Gleichberechtigung mit den Katholiken. Ihr damaliger Besitzstand wurde ihnen gewährleistet, sie sollten fortan ungehindert Kirchen und

---

[1] Jungnitz, Liegn. I, 210. [2] Ebenda 130.

[3] Jungnitz, Bresl. I, 413. [4] Ebenda 418.

[5] Handwerker als Küsterlehrer sind u. a. bezeugt in Punzau (Oppeln I, 580), Wendrin (Opp. I, 579), Seibersdorf (Opp. I, 596), Jelowa (Opp. I, 308), Ochelhermsdorf (Glogau I, 531). Für evangel. Verhältnisse vgl. auch Michael, Die schles. Dorfschule, Zeitschr. Bd. 63 S. 259. Ferner vgl. Schäfer, Märk. Bildungswesen, 78

[6] Glogau I, 505.

[7] Bresl. I, 326.

Schulen errichten und Gottesdienst halten dürfen. Aber noch ehe sie von dieser Freiheit rechten Gebrauch machen konnten, ging sie ihnen wieder verloren. Die protestantischen Stände Schlesiens hatten sich nämlich 1620 an dem böhmischen Aufstand gegen Kaiser Ferdinand II. beteiligt, und zur Strafe hierfür hielt sich dieser an die im Majestätsbrief gegebenen Zusicherungen nicht mehr gebunden. Vielmehr gab Kaiser Ferdinand nunmehr dem alten Rechtsatz „Cuius regio, eius religio" wieder volle Geltung. In den kaiserlichen Erbfürstentümern Schweidnitz, Jauer, Glogau und Sagan wurden die protestantischen Pfarrer und Schulmeister vertrieben und nur katholische Kirchen und Schulen geduldet [1]. Ebenso war es in den bischöflichen Gebieten von Neisse-Ottmachau, ferner in den übrigen unter der Herrschaft katholischer Fürsten stehenden Landen von Jägerndorf, Oppeln, Ratibor, Neustadt, Frankenstein und Münsterberg. Nachdem durch den Westfälischen Frieden dem Kaiser das ius reformandi bestätigt worden war, machte die planmäßige Zurückdrängung des Protestantismus in Schlesien weitere Fortschritte, zumal da seit dem Jahre 1675 infolge Aussterbens der Piastenherzöge auch die Gebiete von Liegnitz, Brieg und Wohlau in kaiserlichen Besitz übergingen. Bei den zahlreichen Kirchen und Schulen, die nach dem Territorialrecht den Protestanten damals abgenommen wurden, handelte es sich zum Teil um solche, die früher katholisch gewesen waren, zum Teil aber auch um eigens von den Protestanten errichtete. Immerhin war durch den Westfälischen Friedensvertrag von 1648 den schlesischen Protestanten das Gnadenrecht gewährt worden, in den Vorstädten von Schweidnitz, Jauer und Glogau je eine „Friedenskirche" nebst Schule zu besitzen. Im protestantischen Herzogtum Öls, ebenso in der Stadt Breslau, war den Protestanten das Recht freier Religionsübung geblieben. Durch die dem Kaiser Josef I. von dem Schwedenkönig Karl XII. abgenötigte Altranstädter Konvention von 1707 wendete sich die Lage der schlesischen Protestanten wieder zum besseren. Eine große Zahl Kirchen und Schulen, die sie nach 1648 hatten an die Katholiken abgeben müssen, erhielten sie zurück, ferner empfingen sie die Zusicherung, daß sie in

---

[1] Seppelt, 68 f.; Grünhagen, 317 f.

katholischen Gebieten nicht mehr genötigt werden könnten, katholische Kirchen und Schulen zu besuchen oder katholische liturgische Handlungen an sich vollziehen zu lassen [1].

Dieses konfessionelle Hin und Her muß man berücksichtigen, um die eigenartigen, in den Kirchenvisitationsberichten des 17. Jahrhunderts angemerkten Schulverhältnisse auf dem Lande zu verstehen. Es war oft so, daß die Protestanten unter katholischen Landesherren zäh an ihrem Glauben festhielten, daß zwar Kirche, Pfarrei und Küsterschule katholisch waren, von der meist protestantischen Einwohnerschaft aber nicht in Anspruch genommen wurden. So vernehmen wir im Bericht von Peterwitz [2] aus dem Jahre 1677 die bewegte Klage des Visitators: „Hier halten alle Parochianen zu den Mietlingen (mercenarios — irrgläubigen Predigern) und die Stimme des wahren Hirten hören sie nicht. Die Sakramente werden hier nicht gespendet, und kein Mensch besucht die Kirche. Die hl. Messe wird ganz selten gefeiert. Keine Jugend wird unterrichtet, und es besteht in dieser Gegend so gut wie keine Hoffnung auf Bekehrung, da ja die Prädikanten aus Jauer nicht nur die Bevölkerung dieser Parochie, sondern auch die Seelen fast der ganzen Nachbarschaft von der Konversion abhalten."

Die lutherischen Prediger wanderten da, wo ihrer Konfession keine Kirchen gestattet waren, von Ort zu Ort und sammelten ihre Gläubigen immer wieder um sich, oft auf freiem Felde („Buschprediger"). In ihrer Vertretung taten es die protestantischen Küsterlehrer, indem sie der Gemeinde an irgend einer Stätte Evangelium, Epistel und Postille vorlasen [3]. Wiederholt wird in den katholischen Visitationsberichten vermerkt, daß sie in Abwesenheit des katholischen Pfarrers einfach ins katholische Gotteshaus eindrangen und daselbst den protestantischen Laiengottesdienst abhielten. Von den katholischen Küsterschulen hielten die protestantischen Eltern ihre Kinder planmäßig fern. An einigen Orten hatten sie allerdings mit dem katholischen Küsterlehrer vereinbart, daß er auch ihre Kinder unterrichten solle, aber nicht in Religion. Ein Beispiel hierfür bietet Falkenhain a. d. Katzbach, worüber es im Visitationsbericht von 1678

---

1 Seppelt, 78.
2 Jungnitz, Liegnitz, I, 204.
3 Vgl. Michael, Die schles. Dorfschule, Zeitschr. Bd. 63 S. 242 u. 260.

heißt: „Der Jugend wird hier Elementarunterricht („in rudimentis litterarum") erteilt, und es wird in der Schule so wenig wie möglich vom Glauben gesprochen, damit, wie der scriba sagt, die Kinder nicht davonlaufen. Der Kuratus wird dennoch nicht unterlassen, die Schule zwischendurch zu visitieren" [1]. Solche Zustände in katholischen Küsterschulen scheint der Visitator geduldet zu haben, damit der Küsterlehrer der mit dem Unterricht verknüpften Einnahmen nicht verlustig ging; zudem bestand Hoffnung, die in der kath. Schule erscheinenden protestantischen Kinder allmählich im katholischen Sinne beeinflussen zu können.

9. Klagen über mangelnden Besuch der Küsterschulen begegnen uns jedoch nicht nur in konfessionell schwierigen Gegenden, sondern auch in rein katholischen Gemeinden. In Lindenau, Kr. Grottkau [2], gibt der Küsterlehrer bei der Visitation im Jahre 1666 zu Protokoll, er habe im Winter kaum 3 Kinder zu unterrichten, obwohl doch das ganze Dorf katholisch sei. Pfarrer und Visitator legten auf regelmäßigen Schulbesuch im Sinne der kirchlichen Verordnungen gewiß großen Wert; und die Küsterlehrer selbst wünschten es sehr, da ja von der Größe der Schülerzahl auch die Höhe ihres Einkommens abhing. Bekamen sie doch von jedem Schulkinde zu ihrem sonstigen Küstereinkommen ein bestimmtes Schulgeld oder Brote usw. Freilich mögen ärmere Eltern selbst diese geringen Abgaben gescheut haben. Sie brauchten auch ihre Kinder immer wieder in Haus und Feld zur Mitarbeit. Häufig mag es an der Einsicht in die Notwendigkeit des Unterrichts gefehlt haben. Zwang zum Schulbesuch gab es damals noch nicht. Die kirchlichen Organe mußten sich damit begnügen, in der Predigt zur Beschickung der Schule zu ermahnen, den Eltern blieb es jedoch überlassen, ob sie dieser Mahnung Folge leisten wollten oder nicht.

Im ganzen ist also über die Landschulen Schlesiens im 17. Jahrhundert dahin zu urteilen, daß die Unterrichtstätigkeit der Küsterlehrer je nach den örtlichen Verhältnissen mehr oder minder unregelmäßig und eine

---

[1] Jungnitz, Liegnitz I, 246.
[2] Jungnitz, Breslau I, 555.

nicht sehr umfängliche Nebenbeschäftigung neben den Küster- und Kirchenschreiberdiensten war[1]. Deswegen sprechen die Visitationsberichte damaliger Zeit nicht so sehr von der schola auf dem Dorfe als vielmehr von der scriberia. Und wenn der Küster bzw. Kirchschreiber sich trotz der geringen Unterrichtstätigkeit mit Vorliebe „Schulmeister" nannte und nennen ließ, so ist das einerseits menschlich verständlich; anderseits hielt die Kirche selbst an den Ausdrücken „Schule" und „Schulmeister" fest, weil sie regelrechten Schulbetrieb auch auf den Dörfern wünschte, auch wenn er sich einstweilen infolge mannigfacher Widerstände nur in mäßigen Grenzen durchführen ließ.

10. Zur Veranschaulichung sei im folgenden noch ein Visitationsbericht ausführlich wiedergegeben, der so recht Art und Umfang der Dienste eines Küsterlehrers von damals vor Augen führt. Im Bericht von Kostenthal O.S. aus dem Jahre 1688 heißt es[2]:

„Der ludirector Paul Hentschell, ein Schlesier, aus Sosnischowice (Kieferstädtel), absolvierter poeta, Utraquist, verheiratet, ist zugleich Organist und befindet sich hierselbst 11 Jahre im Amte. Von der Jugend hat er gegenwärtig 14 in der Schule, im Winter kommen mehr. Das Dach der Schule ist schlecht, die Baulast liegt der Gemeinde ob, bezüglich des Daches jedoch der Freischoltisei, weil die Schule eine der Freischoltisei gehörige Kammer birgt. Sein Dienst ist folgender: Er hat dem Pfarrer durchaus gehorsam zu sein, vor allem in Bezug auf die Kirche, den Gottesdienst und die Schule und geistliche Angelegenheiten. Er muß die Glocken läuten und das Geläut ordentlich versehen, wann und wie oft es zu besorgen ist. Er hat in der Kirche zu ministrieren, dieselbe gut zu säubern wie auch die Altäre, Sitze und Bänke, er hat die Jugend gründlich zu unterrichten, Kerzen anzuzünden, Wein und Wasser zu besorgen, Hostien zu backen, für Charfreitag das Grab herzurichten, für den Pfarrer die Tischgroschen einzusammeln, ebenso die Hof- und Hauptheller, von den Schuldnern die Meßgebühren, Zehnten und sonstigen Akzidentien einzufordern, ein Verzeichnis der pfarrlichen Schuldner und Außenstände anzulegen, die Getauften, Getrauten und

[1] Vgl. die gleiche Feststellung für Ermland, Westpreußen u. Posen bei Waschinski, I, 107.

[2] Jungnitz, Oppeln I, 512 f.

Gestorbenen zu buchen, ebenso alles aufzuschreiben, was der Kirchendienst erfordert. Ferner hat er den Chorgesang und das Orgelspiel zu besorgen, die Gewänder und hl. Utensilien in der Sakristei zu verwahren, zu reinigen, zu ordnen, die Altäre zu schmücken, die Kirche zeitgemäß zu öffnen und zu schließen, ebenso den Kirchhof, er hat die Altäre am Dienstag nach Quinquagesima zu verhüllen, endlich alle seine Dienstobliegenheiten zu erfüllen. Die Einkünfte des ludirector sind: Er hat einen kleinen Garten in Kostenthal hinter dem Niederdorfe, auf dem er ca. 6 Mässel aussähen kann. Zu Jahresbeginn geht er auf alle Dörfer Gaben einsammeln, zu Ostern sammelt er an den Wochentagen Eier, zu Gründonnerstag geben ihm die Kirchväter aus der Kirchkasse 2 Sgr. für Fische. Zu Ostern und Pfingsten geht er mit dem Aspergil auf alle Dörfer. Er hat die vorgeschriebenen und üblichen Akzidentien bei Taufe, Einleitung, Trauung und Begräbnis; er hat den Nutzen der Früchte und Grasung auf den Friedhöfen, für den Unterricht der Jugend bekommt er Entgelt nach Vereinbarung; pro Jahr muß ihm die Gemeinde 6 Fuhren zu Holz nach dem Walde gewähren, er bekommt von der Gemeinde Kostenthal jährl. 8 Scheffel Korn, 4 Scheffel Gerste alt Kosler Maß, ferner für Orgelspiel 6 Taler, was alles ihm an 3 Terminen zu liefern ist: zu St. Georg, St. Bartholomäus und St. Martini. Von der Pfarrkirche hat er für Hostienbacken eine schwere Mark und von der Kirche S. Briccii (in Feld Kostenthal) einen Rth., ferner besorgt er die Hostien auch für andere benachbarte Dörfer, von denen er auch das ihm gebührende Akzidenz erhält. Ferner hat er freie Weide für 2 Kühe, ohne daß er für die Hirten etwas beizusteuern braucht, sodann empfängt er von der Gemeinde Kostenthal jährl. 1 Scheffel Korn Ksl. M. für Beschaffung des Bälgetreters. Vom Jahreseinkommen bei der Kirche des hl. Briccius bekommt er auf den Taler einen schlesischen Groschen; von einer neu errichteten Stiftung des vorgängigen Pfarrers Martinus Theophilus Stephetius erhält er jährl. einen rhein. Floren."

11. Die Kirchenvisitationsberichte des 17. Jahrhunderts zeigen, daß die Küsterei (Küsterschule) in der Regel ein gesondertes Anwesen mit Haus, Garten und oft auch Acker- oder Wiesenland war. Solange das Küsteramt im Mittelalter durch einen Kleriker versehen wurde, mag nicht immer ein eigenes Haus

für den Küster errichtet worden sein, da letzterer wohl meist im Pfarrhaus Wohnung und Beköstigung hatte. Aber daß es auch im mittelalterlichen Schlesien schon Küstereigehöfte gab, ist hinreichend bezeugt. Es sei erinnert an die „Küsterwohnung" bzw. „Glöcknerei" in Beutmannsdorf bei Neisse und in Ochelhermsdorf bei Grünberg aus der Zeit vor der Reformation (s. S. 13). Ferner sei verwiesen auf ein von Jungnitz 1907 veröffentlichtes Verzeichnis aus dem Jahre 1540 [1], in welchem für jedes Pfarrdorf und auch für ein Filialdorf im Fürstenium Sagan bezeugt ist, daß es damals und gewiß schon lange vorher eine Küsterei (custodia) mit Hausgrundstück, Garten und vereinzelt auch mit Acker- bzw. Wiesendotation hatte. Wenn die schon erwähnte Breslauer Synodalverordnung vom Jahre 1592 (s. S. 20) bestimmte, es sollte in allen Städten und größeren Dörfern, wo es nicht schon der Fall sei, ein Platz für ein gesondertes (Küster-)Schulhaus beschafft werden, so setzte sie gleichfalls zum mindesten in größeren Dörfern das Bestehen eigener Küsterschulanwesen voraus. Die Kirchenvisitationsberichte des 17. Jahrhunderts weisen dann die Küsterei (Küsterschule) auf den Pfarrdörfern ganz regelmäßig und vereinzelt auch in Filialgemeinden nach.

Das Haus nebst Wirtschaftsgebäuden steht in der Regel auf dem Friedhof („in coemeterio"), manchmal auch im Pfarrgarten. Auch das Acker- oder Wiesenland des Küsterlehrers ist vielfach eine Abspaltung aus den Pfarr- bzw. Kirchländereien. Von den zahlreichen in den Visitationsberichten vorfindlichen Beispielen seien hier nur einige angeführt:

Boitschow [2]: „Der Scholaris Georg Milosczik, welcher schon 9 Jahre der Kirche dient, hat seinen Unterhalt aus pfarrlichen Äckern zu 2 Stadien und aus einer Wiese, aber diese sind zur Zeit der

---

[1] Jungnitz, Visitationsberichte Glogau I, S. 734 f.: „Verzeichnuß aller Pfarreten Einkommen im Fürstenthumb Sagan dem Herrn Verweser eingestellet von der Sächsischen Regierung im 1540. Jahre." Das Fürstentum Sagan stand von 1472—1549 unter sächsischer Herrschaft. Die Reformation fand daselbst 1540 Eingang. Vorgenanntes Verzeichnis ist auch abgedruckt bei A. Heinrich: Geschichte d. Fürstentums Sagan (Sag. 1911); vgl. auch Michael, Die schles. Dorfschule, Zeitschr. Bd. 63 S. 230 f.

[2] 1679, Oppeln I, 147.

Häresie dem scholaris eigentümlich zugesprochen worden (adiudicati) und müssen zurückgefordert werden“ [1].

Rydultau (Loslau) [2]: „Der scholaris hat auch ein Stück Acker, wovon aber die Hälfte dem Pfarrer gehört“.

Jellowa [3]: „Der scholiarcha hat zum Unterhalt von den Äckern und Wiesen des Pfarrers den vierten Teil.“

Autischkau [4]: „Der scholaris Adam Popielus besät ein Viertel des Pfarrackers.“

Schmitsch [5]: „Der scholaris Georgius Chata sät mit Erlaubnis des Pfarrers einen Scheffel Korn und einen Scheffel Hafer auf dem Pfarracker und gewinnt von der Pfarrwiese ein Fuder Heu“.

Gr. Schmograu [6]: „Der scriba Christoph Schwanbeck aus Glatz hat 4 Scheffel Getreide, ein Häuschen mit einem Garten zu 6 Metzen Aussaat, ferner ein Stück Acker zu 3 Vierteln Aussaat . . . und damit er ein besseres Auskommen habe, hat ihm der Pfarrer obendrein ein Stück Acker gekauft zum Preise von 8 Usualen aus dem Kirchenvermögen“.

Bösdorf [7]: „Der Kirchschreiber Christoph Bockisch . . . genießt ein Stück Acker, welches der Kirche gehört, zu 2 Scheffeln Aussaat, mit Genehmigung des ehrw. Herrn von Lohr“ [8].

Diese Zuteilungen aus dem Kirchen- bezw. Pfarrland blieben in der Regel als dauernde Küstereidotation bestehen. Der ursprüngliche Zusammenhang dieser mit dem Pfarr- oder Kirchacker wurde in späteren Chroniken, Matrikeln, Einkommensverzeichnissen usw. meist nicht mehr erwähnt. Aber in Katasterzeichnungen ist er oft noch heute deutlich zu erkennen. Wo dem Küsterlehrer nicht aus dem Pfarr- oder Kirchenacker ein Stück Land zugeteilt wurde, geschah es vielfach durch anderweitige Zuwendung seitens der Pfarrgemeinde oder durch private Stiftung. In Pschod z. B. ist der bei der Kirchen-

---

[1] Wahrscheinlich war die Küsterei vorübergehend mit einem protestantischen Küster besetzt und diesem der Pfarracker als Eigentum der Küsterei zugeteilt worden, während nun wieder das bloße Nutzungsverhältnis betont wird.

[2] 1652, Oppeln I, 34. [3] 1687, Oppeln I, 308.

[4] 1679, Oppeln I, 166. [5] 1679, Oppeln I, 178.

[6] 1666, Bresl. I, 414. [7] 1652, Bresl. I, 197.

[8] Offenbar Kirchenpatron.

visitation von 1679 [1] erwähnte Küsterschulacker auf eine Stiftung des Pfarrers Joh. Zurovi zurückzuführen, welche dieser aus seinem Privatvermögen machte mit der Auflage, daß der Küsterlehrer während der jedesmaligen Totenmesse die Lauretanische Litanei zu singen habe [2]. In Fürstenau erhielt der Küsterlehrer im Jahre 1715 ein Stück Acker von der „communitas" (= Pfargemeinde) zur Aufbesserung seines Unterhalts [3].

Nach den Visitationsberichten des 17. Jahrhunderts waren die Küstereischulen in den Archidiakonaten Oppeln und Glogau ziemlich durchgehend mit einer Ackerdotation von 2—10 Morgen oder auch mehr ausgestattet. In den Archidiakonaten Breslau und Liegnitz ist vielfach nur ein „Garten" erwähnt. Aber es ist zu berücksichtigen, daß mit diesem Garten oft ein säbares Ackerstück von 2—3 Morgen gemeint war, wie aus gelegentlichen Größenangaben zu erkennen ist [4]. Als Maßeinheit zur Bezeichnung der Flächengröße galt damals der „Scheffel (modius), der einem „Morgen" gleichzusetzen ist, weil zur Aussaat eines Scheffels Korn etwa ein Morgen Landes nötig ist. Der „Scheffel" hatte jedoch nicht überall das gleiche Maß. Ein Scheffel nach Oppelner Maß war z. B. = 2 Scheffel 3½ Mäßel nach Breslauer Maß [5].

Bei Aufzeichnung der Dotation der Küstereischulen erwähnen die Visitationsberichte auch oft das Hutungsrecht, wie z. B. in Gr. Tschirnau (Glog. I, 480), Günthersdorf (Glog. I, 543), Milzig (Glog. I, 545), Streidelsdorf (Glog. I, 597), Michelsdorf (Bresl. I, 485), Neunz (Bresl. I, 623), Kostenthal (Oppeln I, 170). Dieses Recht bestand in der Befugnis, das Rind- und Borstvieh zur gemeinschaftlichen Weide treiben zu dürfen [6]. Es stand in der Regel allen Hofstellenbesitzern zu und haftete an der Hofstelle als dingliches Recht. Wenn diese Hutungsberechtigung in den Visitationsberichten

---

1 J., Oppeln I, 199.

2 Ungedruckte Visitationsprotokolle von 1720, Archidiakonat Oppeln, Bd. 18 fol. 177, Registratur des Eb. G. V. Breslau.

3 Ungedruckte Visitationsprotokolle von 1716, Archidiakonat Glogau, Bd. 12 fol. 191, Registratur des Eb. G. V. Breslau.

4 Vgl. Michael, Gesch. d. deutschen Volkes, I, 20.

5 Technische Instruktion, S. 193 Ziffer 58.

6 Vgl. W. Roscher, System d. Volkswirtschaft, II, 374 f.; Michael, Gesch. d. deutschen Volkes I, 19.

bei den Küstereischulen auch nicht immer ausdrücklich erwähnt ist, so darf doch angenommen werden, daß es ihr überall da zustand, wo die Küstereischule Ackerwirtschaft hatte und eine gemeinschaftliche Hutung bestand [1]. Das Hutungsrecht bei den Küstereischulen ist insofern besonders beachtlich, als dieses im Verlauf des 19. Jahrhunderts gewöhnlich durch Landzuteilung abgelöst wurde.

Im übrigen setzte sich das Einkommen des Küsterlehrers je nach örtlicher Vereinbarung zusammen aus Naturalbezügen (Korn, Brot, Eier usw.) und Geldeinnahmen. Letztere bestanden wiederum teils in einer festen jährlichen Gehaltssumme, teils im Entgelt für die bei einzelnen Gelegenheiten, wie Taufen, Trauungen, Beerdigungen usw. verrichteten Küster- bzw. Organistendienste (Akzidentien).

12. In den genannten Visitationsberichten des 17. Jahrhunderts kommt ganz deutlich zum Ausdruck, daß der Küsterlehrer für etwaige Unterrichtserteilung noch gesondert abgefunden wurde, meist durch ein Schulgeld, welches pro Kind von den Eltern zu entrichten war. Die vorgenannten Dotationsmittel, besonders die Wohnung und das Dienstland, standen ihm also in der Hauptsache für seine Dienste als Küster, Kirchschreiber und Organist zur Verfügung. Sie bildeten die Ausstattung der Küsterei, welche ja den Hauptdienst erforderte, während der Unterricht zwar von der Kirche auch sehr wichtig genommen wurde, praktisch aber zunächst nach Art und Umfang eine geringfügige und unregelmäßige Mühewaltung bedeutete. Es ist undenkbar, daß die beträchtliche Dotierung, wie sie meist angetroffen wird, den Küstereischulen hauptsächlich oder zu wesentlichem Teile mit Rücksicht auf die Unterrichtstätigkeit gegeben worden sei, die ja doch grundsätzlich von der Gutwilligkeit der Eltern abhing und lange Zeit nur spärlich oder gar nicht ausgeübt wurde [2]. Das gilt insbesondere von den Küstereien frühester Zeit. Bei Küstereigründungen in nachreformatorischer Zeit wird allerdings von Anfang an auch die Unterrichtstätigkeit des Küsters schon stärker bedacht und die Dotation auch ihretwegen mit festgelegt worden

---

[1] Vgl. auch Waschinski I, 500 für Ermland, Westpreußen und Posen.

[2] In Jellowa z. B. hatte der Scholaris die Nutzung einer halben Hufe und dreier Wiesen aus dem Pfarrlande und doch nur 4 Schüler zu unterrichten! (Oppeln 1679 I, 202 u. 308).

sein. Es ist aber schon hier hervorzuheben, daß selbstverständlich dabei an rein kirchlichen Schulunterricht gedacht war.

13. Über die Baulast bei den Küstereischulen enthalten die Visitationsberichte örtlich verschiedene Angaben. In Pschow[1] heißt es: „Der Pfarrer soll alle Parochianen, auch aus den anderen Dörfern[2], ermahnen, daß sie Friedhof, Schule und Pfarrhaus in gleicher Weise instandsetzen". Auch in Milzig[3], Altöls[4] usw. ergehen ähnliche Mahnungen an die Eingepfarrten. Des öfteren ist jedoch vermerkt, daß die Kirchkasse, wo sie sehr leistungsfähig war, den Eingepfarrten die Baulast ganz oder teilweise abnahm. So sagt der Visitationsbericht von Langendorf 1687[5]: Die Schule ist ausreichend, sie wird aus den Mitteln der Kirche unterhalten („reparatur pecunia ecclesiae"), weil die Parochianen nichts beisteuern wollen. In Twardawa[6] heißt es: „Die Schule ist in gutem baulichen Zustande, sie wurde unter dem vorgängigen Pfarrer aus Mitteln der Kirche erbaut". Ähnliche Angaben finden sich bei Giersdorf (1677, Liegnitz I, 105), Thiemendorf (1687, Liegn. I, 354), Langenau (1677, Liegn. I, 116) usw.

Andernorts wieder ist die Baupflicht des Kirchenpatrons hervorgehoben. Von Schwusen berichtet der Visitator 1687[7]: „Ein Kirchschreiberhaus existiert hier nicht, es soll aber einst ein solches hier neben der Gärtnerstelle des Georg Pardessen dicht am Pfarrhaus gestanden haben. Wiewohl der Pfarrer den Herrn Kirchpatron oftmals gemahnt hat, dieses wie auch die (im Schwedenkrieg abgebrannte) Kirche neu zu errichten, hat dieser doch noch nichts veranlaßt, sondern er pflegt zu antworten: Er sei zwar zum Bauen bereit, es müßten jedoch auch die Dominien der eingepfarrten Dörfer beisteuern[8]. Auch in Makau[9] trägt der Visitator dem Pfarrer auf, er solle beim Grundherrn[10] darauf dringen, daß Pfarrhaus und Schule errichtet und die Kirche selbst renoviert würden.

---

[1] 1652, Oppeln I, 34. [2] eingepfarrte Dörfer. [3] 1687, Glogau I, 545.
[4] 1687, Liegnitz I, 385. [5] Oppeln I, 373.
[6] 1687, Oppeln I, 514. [7] Glogau I, 507.
[8] Offenbar waren die Besitzer dieser Dominien Mitkirchenpatrone.
[9] 1652, Oppeln I, 11.
[10] d. i. der Grundherr als Kirchenpatron, vgl. auch Waschinski, Das kirchl. Bildungswesen in Ermland, Westpreußen u. Posen, I, 144 u. 524.

Wenn in manchen Visitationsberichten als baupflichtig die „communitas“ bezeichnet wird, so ist dabei nicht etwa an die politische Gemeinde im heutigen Sinne zu denken [1]. Vielmehr handelte es sich um die Dorfschaft damaliger Zeit, die mit ihrem religiös-genossenschaftlichen Charakter die Gesamtheit der Pfarrkinder umfaßte, d. i. also die Pfarrgemeinde [2]. Die Unterhaltung der damaligen Schulen war keine civile Angelegenheit, sondern ein „milder Zweck“ im kirchlichen Sinne [3].

14. In der Registratur des Erzbischöflichen Generalvikariates zu Breslau befindet sich eine Reihe dickleibiger, schweinslederner Foliobände, welche die Kirchenvisitationsprotokolle aus den Jahren 1713—22 enthalten. Auch diese lateinischen, handschriftlichen Berichte, welche noch nicht veröffentlicht sind, spiegeln das gleiche Bild der schlesischen Küstereischulen wider, wie es aus den Visitationsberichten des vorangegangenen Jahrhunderts geschildert wurde. Sie sind insofern besonders beachtenswert, als sie uns den Stand des schlesischen Landschulwesens in den letzten zwei Jahrzehnten vor der preußischen Besitzergreifung veranschaulichen.

Im folgenden seien die Wesensmerkmale der Küstereischulen nach diesen Protokollen kurz zusammengefaßt:

a) Der Küsterlehrer (scriba, ludirector, ludimagister) war ausschließlich Kirchenbeamter in sachlicher und rechtlicher Beziehung [4]. Durchgehends heißt es in den Berichten, daß er „angenommen“ sei vom Pfarrer bzw. Kirchenpatron bzw. von beiden [5], versehen mit einem Anstellungsdekret seitens des Bischöflichen Amtes. Er mußte bei seinem Dienstantritt vor dem Pfarrer das Glaubensbekenntnis und den Eid der Treue ablegen.

b) Regelmäßig wurde der Küsterlehrer bei der Visitation einer katechetischen Prüfung unterzogen („in examine cate-

---

[1] Politische Dorfgemeinden im Sinne öffenlichrechtlicher Körperschaften gibt es in Preußen erst seit dem Allgem. Landrecht von 1794 (II, 7); vgl. v. Bilter, Handwörterbuch der Preuß. Verwaltung, II, 21.

[2] Vgl. Künstle, Die deutsche Pfarrei u. ihr Recht, 1 f.

[3] Vgl. Janssen, I, 103.

[4] Vgl. dazu Waschinski, Das kirchl. Bildungswesen in Ermland, Westpreußen u. Posen, I, 95.

[5] Vgl. dazu Hinschius, System d. kath. Kirchenrechts, Bd. 3, 323.

chetico bene — non bene — respondit"). Auf den katechetischen Unterricht legte die Kirche den Hauptwert [1]. Aber auch über die Kenntnisse des Küsterlehrers in Lesen, Schreiben und Rechnen wurden durch den kirchlichen Visitator Feststellungen gemacht. So heißt es im Bericht von Quaritz [2] z. B.: „Ich (der Visitator) habe ihn ermahnt, sich irgendwie auf das Erlernen des Schreibens und Rechnens zu verlegen, da sonst um dieser Dinge willen die Gemeinde genötigt würde, sich einen andern zu halten".

c) Vielfach waren die Küsterlehrer Handwerker und arbeitsdienstpflichtige Untertanen der Grundherren. Vom Küsterlehrer in Zelasno [3] sagt der Visitationsbericht: „Er ist zwar Untertan, aber wegen seines Kirchendienstes braucht er keine Robote zu leisten".

d) In den Visitationsberichten des Archidiakonats Oppeln vom Jahre 1713/15, welche die Archipresbyterate Oppeln, Falkenberg, Zülz, Oberglogau, Cosel, Gleiwitz, Tost, Ujest, Groß Strehlitz, Lublinitz und Rosenberg umfassen, ebenso in den Berichten aus dem Archidiakonat Glogau von 1716 (Archipresbyterate Glogau, Freystadt, Sprottau, Grünberg, Schwiebus, Guhrau und Sagan) ist die Zahl der die Schule des Ortes besuchenden Kinder angegeben. Eine auszugsweise Zusammenstellung ergibt folgendes Bild [4]:

A. Archidiakonat Oppeln (1713/15):

Ort	Schülerzahl	
	Winter	Sommer
Chrumczütz (15)	24	—
Schiolkowitz (34)	3	—
Groschowitz (40)	1	—
Dambrau (54)	bis 10	bis 6
Brande (62)	—	—
Psychod (66)	—	—

[1] Vgl. Waschinski, Das kirchl. Bildungswesen in Ermland, Westpreußen und Posen, I, 75.

[2] 1716, Visitatio Archidiakonatus Maioris Glogoviae, vol. 12 fol. 48, Registratur d. Erzb. G. V. Breslau.

[3] 1713, Archid. Oppoliensis, vol. 11, fol. 20, ebenda.

[4] Die bei den Ortsnamen in Klammern gesetzten Zahlen bezeichnen das Folium der Fundstelle.

Ort	Schülerzahl Winter	Schülerzahl Sommer
Lonschnik (81)	ca. 10	—
Riegersdorf (93)	bis 50	—
Langenbrück (96)	bis 30	bis 10
Simdorf (108) [1]	7	—
Mülmen (114)	bis 20	bis 4
Deutsch Rasselwitz (118)	30	—
Polnisch Rasselwitz (123)	6	—
Schönau (145)	24	—
Friedersdorf (150)	4	—
Ottmuth (169)	2—3	—
Groß Grauden (186)	—	—
Radoschau (194)	—	—
Schonowitz (201)	—	—
Zackerau (207) [2]	—	—
Lana (212) [3]	20	weniger
Polnisch Neukirch (221)	bis 20	—
Lenschütz (229) [4]	5	
Twardawa (242)	7	—
Altkosel (247)	—	—
Slawikau (252)	3	
Mechnitz (255)	einige wenige	—
Markowitz (262)	6	—
Lißky (265)	—	—
Pogrzebin (273)	—	—
Rogow (280)	5	
Tworkau (287)	bis 20	—
Benkowitz (290)	bis 12	—
Altendorf (301)	4	
Lubowitz (315)	4	

B. Archidiakonat Glogau (1716):

Gramschütz (18)	15	—
Hochkirch (24)	20	—

[1] Simsdorf. [2] Sakrau. [3] Lohnau.
[4] Über den Sommerbesuch keine Angaben.

Ort	Schülerzahl Winter	Sommer
Quilitz (27)	40	
Queissen (28)	30	
Brostau (38)	ca. 40	
Jakobskirch (41)	wenige	
Kladau (57)	12	
Nielbe (60)	30	
Groß Kauer (66)	30	
Herrndorf (85)	60	—
Groß Logisch (111)	15	
Thamm (113)	15	
Weichau (185)	12	—
Brunzelwaldau (201)	18	—
Oberherzogswaldau (211)	40	—
Großenborau (223)	ca. 30	
Milkau (255)	ca. 24	—
Schweinitz (323)	30	4
Lettnitz (325)	ca. 20	

Sichere Schlüsse lassen sich aus diesen Zahlen auf die Beteiligung an der Schule nicht ziehen, weil dazu die Zahl der schulfähigen Kinder überhaupt bekannt sein müßte; aber wir erhalten doch wenigstens einen ungefähren Überblick über den Stand des Schulbesuchs in einer großen Anzahl Ortschaften. Wo weder im Sommer noch Winter Schüler verzeichnet sind, liegt es keineswegs immer am Mangel eines Schullokals, im Gegenteil wird dabei des öfteren betont, daß ein gutes Schulhaus vorhanden sei, aber keine Kinder kämen.

e) Der Visitator des Archidiakonats Breslau findet im Jahre 1719 in den Archipresbyteraten Bolkenhain, Landeshut und Reichenbach noch recht schwierige konfessionelle Verhältnisse. Die Bewohner hängen zum größten Teil unentwegt am protestantischen Glauben, schicken aber doch zumeist ihre Kinder in die katholische Küsterschule, weil nur eine solche besteht. Im Bericht von Blumenau[1] lesen wir: „Der Pfarrer zählt insgesamt 337 Katholiken, Häretiker dagegen 1619. Die Kinder beider

---

[1] 1719, Vis. Archid. Wratisl. vol. 15 fol. 147.

Religionen werden in der katholischen Lehre erzogen. Katechismus wird stets gehalten, er (der Pfarrer) geht zu den eingepfarrten Dörfern, wo Schulen vorhanden sind. Er besucht die Schulen jede Woche . . . Dekret: . . . Er soll die Schulmeister anhalten, sich Anstellungsdekrete zu verschaffen, ferner soll er sie dringend mahnen, daß sie, während sie die Kinder aus den häretischen Büchern unterrichten, bei den Unterscheidungslehren („in passibus controversis") stets die katholische Lehre erläuternd einflechten („narrative substituant"). Zu den eingepfarrten Dörfern soll er öfter hingehen unter dem Vorwande, ob die Jugend im Lesen und Schreiben Fortschritte mache, bei welcher Gelegenheit er sie in dem, was zum Heile notwendig ist, prüfen kann, indem er so allmählich die katholische Wahrheit fördert."

Eine gleiche Anordnung des Visitators ist in zahlreichen weiteren Protokollen seines Bezirkes enthalten.

f) Wo sich trotz landesherrlichen Verbotes in katholischen Gebieten protestantische Schulen auftaten, wurden sie unterdrückt [1]. So erhielt der Pfarrer von Puschkau [2] vom Visitator den Befehl, „er solle die zwei Schulmeister, welche in den eingepfarrten Dörfern seines Pfarrsprengels Winkelschulen („scholas clancularias") unterhielten, dem Bischöflichen Amte melden.

g) Was die Häufigkeit der Schulen betrifft, so verzeichnen die Visitationsberichte wohl bei den meisten Pfarrkirchen und adjungierten Kirchen [3] Küstereischulen, keineswegs aber bei allen! Schulen bei Filialkirchen sind z. B. nachgewiesen in Steubendorf [4] (Pfarrei Gläsen), Mosurau [5] (Pf. Grzendzin), Simbson [6] (Pf. Gramschütz), Kreidelwitz [7] (Pf. Hochkirch),

---

[1] Am 28. 9. 1709 war z. B. für die Fürstentümer Schweidnitz u. Jauer und am 28. 12. 1708 für das Fürstentum Glogau die Regierungsverordnung ergangen, bei 100 Dukaten Strafe binnen 4 Wochen die lutherischen Neben- u. Winkelschulen in Dörfern u. Städten aufzuheben (vgl. v. Friedenberg, Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten, 168).

[2] 1719, Archidiakonat Breslau, vol. 15 fol. 77.

[3] Ehemalige selbständige Pfarrkirchen.

[4] 1713, Oppeln, 142.

[5] Ebenda 217.

[6] 1716, Glogau 18.

[7] Ebenda 24.

Ebersdorf[1] (Pf. Sprottau), Ottendorf[2] (Pf. Waltersdorf), Gießmannsdorf[3] (Pf. Metschlau).

h) Sehr häufig ist der Küsterlehrer zugleich Organist. Wo eine Orgel vorhanden war, versah er diesen Posten wohl regelmäßig. Vom Küsterlehrer in Groß Kauer[4] ist sogar berichtet, daß er „einige Schüler in Musik unterweist und sie, da er verschiedene Musikinstrumente besitzt, auf dem Kirchenchore verwendet“.

i) Das Schulgebäude war oft nur ein einfacher Holzbau, der gewöhnlich nur eine Stube (Wohn- und Lehrstube zugleich) und womöglich noch eine Kammer enthielt. Wie der Küsterlehrer ausschließlich Kirchenbeamter war, von der Kirche angestellt und aus kirchlichen Mitteln unterhalten, so war das Küsterschulhaus mitsamt den Grundstücken ein Teil des Kirchenvermögens.

k) Staatliche Einflußnahme auf das Küsterschulwesen ist nur insofern bezeugt, als die staatlichen Organe zwecks Durchführung der gesetzlichen und rechtlichen Ansprüche der Kirche Hilfe leisteten. Der Visitationsbericht von Popschütz[5] bemerkt z. B.: „Der Schulmeister Augustin Leopold hält keinen Unterricht, weil die Parochianen ihre Kinder nicht schicken wollen. Indes soll der Pfarrer und der Kirchenschreiber dafür sorgen, daß die Kinder hier und in Kaltbriesnitz von den häretischen Lehrern überwiesen werden, zunächst durch Antrag bei der Grundherrschaft und schließlich durch Einwirkung des Königlichen Amtes“. Im Bericht von Zölling[6] heißt es wiederum: „Das Haus bezw. die Wohnung des Schulmeisters ist in sehr elendem Zustande, weswegen er schon öfters ohne Erfolg vorstellig geworden ist. Der Pfarrer soll ihn hierin unterstützen, nötigenfalls die Sache durch Eingreiffen des Königlichen Amtes betreiben“. Auch in Olbersdorf[7] (Pfarrei Girlachsdorf), wo das Dominium dem Küsterlehrer einen Scheffel Hafer widerrechtlich verweigert, weist der Visitator den Pfarrer an, dem Küsterlehrer durch Vermittlung des Bischöflichen und des Königlichen Amtes zu seinem Rechte zu verhelfen.

l) Wie energisch die Kirche für sich das Recht über den Küster-

---

[1] 1716, Glogau 271. [2] ebenda 285.
[3] ebenda 338. [4] ebenda 66.
[5] ebenda 262. [6] ebenda 235 f.
[7] 1719, Breslau, fol. 47.

lehrer und seine Einkünfte in Anspruch nahm, macht der Bericht aus der Filialgemeinde Brittag[1] deutlich: „Es ist zu bemerken, daß hier ein Lutheraner die Schule hält und die Turmuhr stellt. Dieser bezieht auch die Einkünfte des Schulmeisters, weshalb der katholische Schulmeister, nämlich der aus Loos, hiervon nichts hat mit Ausnahme der Akzidentien bei Begräbnissen. Dieser Zustand, daß ein Häretiker die Stelle des kath. Kirchschreibers und dessen Einkommen hat, lediglich auf Verfügung des Dominiums, ist gegen alle Sitte und kann auf keinen Fall geduldet werden. Ich, der Visitator, habe daher den Pfarrer dringend gemahnt, hier mit allen Mitteln Abhilfe zu schaffen, was zu erreichen dieser allerdings kaum erhofft."

m) Zur Veranschaulichung der Stellung des Küsterlehrers von damals sei zum Schluß dieses Abschnittes noch ein zusammenhängender Visitationsbericht, soweit er die Schule betrifft, wiedergegeben, und zwar der aus Neunz[2] vom Jahre 1722:

„Visitatio Ludimagistri.

Der Schulmeister heißt Michael Tänzer, ist Schlesier und stammt aus Patschkau, 41 Jahre alt. Er ist vom Pfarrer angenommen und mit einem Anstellungsdekret des Geistlichen Amtes versehen; er hat das Glaubensbekenntnis und den Eid der Treue abgelegt und ist hier 6 Jahre im Dienste. Er hat ein Schulhaus und dabei einen Garten. Vom Bauerngut des Georgius Krusche bekommt er 15 Silbergröschel, von der Kirche für das Orgelspiel 2 schwere Mark. Umgänge hat er drei, an Dedikatio (Kirchweih), Ostern und Weihnachten. Von den eingepfarrten Gemeinden hat er jährlich 4 Floren „Schüllergeldt". Von jedem Bauern erhält er ein Brot und eine Garbe Getreide. Akzidentien hat er von jeder Taufe 1 sgl. von der Einführung 1 sgl., Trauung 15 sgl., 3 Aufgebote 2 sgl., vom Begräbnis die Hälfte der pfarrlichen Taxe. Von den eingepfarrten 2 Dörfern hat er Umgänge, Brote, Getreidegarben und Akzidentien wie in Neunz.

Der Schulmeister wußte bei der katechetischen Prüfung gut zu antworten. Die Kinder haben bei der katechetischen Prüfung in der Kirche gut geantwortet".

---

[1] 1716, Glogau, vol. 12 fol. 339. Heute Prittag (Pfarrei Milzig), Kr. Grünberg.

[2] Visit. Archipresbyt. Nissensis etc. vol. 19 fol. 15.

n) Als Parallelstück folge nun noch der Visitationsbericht über die Küstereischule einer kleinen Stadt, und zwar von Friedland O.S. aus dem Jahre 1713 [1]:

„Circa Scholiarcham.

Gregorius Klimbor ist Utraquist und verheiratet. Er hat die Elementarklassen absolviert, singt kunstgerecht und ist auch Zitherspieler. Im Dienst steht er schon 36 Jahre. Die Schule ist neu gebaut aus Mitteln der Kirche auf einem der Pfarrei gehörigen Grundstück, während eigentlich die Parochianen die Bau- und Unterhaltungslast hinsichts der Schule zu tragen hätten. Er hat ein Stück Acker zu einem großen Scheffel Aussaat, ferner als Salär 2 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer vom Pfarrer und den dritten Teil der Akzidentien. Kinder hat er in der Schule keine, es sei denn im Winter. Als Organist hat er an jedem Sonntag 2 Groschen aus der Kirchkasse („ex sacculo“).“

Diese Gegenüberstellung der beiden Visitationsberichte gibt zu erkennen, daß die Küsterschulen der kleinen Landstädte sich weder in den inneren noch äußeren Verhältnissen von denen auf den Dörfern unterschieden, wie ja auch bis heute nicht nur auf Dörfern, sondern auch in Städten Schlesiens Küstereischulen bestehen, auf der Basis kirchlicher Grundstücke und baulich unterhalten ganz oder zu großem Teil aus kirchlichen Mitteln.

IV. Kapitel.

Das kirchliche Schulwesen und die preußische Schulreform.

1. Nachdem Friedrich II. von Schlesien Besitz ergriffen hatte, ergaben sich hier zunächst lediglich für das protestantische Schulwesen einige Neuerungen. Der Preußenkönig hatte ja in seinem Kriegsmanifest die Rettung der bedrängten protestantischen Kirche in Schlesien in Aussicht gestellt [2]. So fielen denn bald die konfessionellen Beengungen fort, denen der Protestantismus bisher in dem vorherrschend katholischen Schlesien nach geltendem Recht unterworfen war. Nunmehr durften protestantische Kirchen und Schulen

---

[1] Oppeln, vol. 11 fol. 85.

[2] Seppelt, 80.

ohne Einschränkung errichtet werden. Der schlesische Provinzialminister v. Massow (1753—55) veranlaßte die Erhebung einer Steuer von sämtlichen protestantischen Kirchen und Bethäusern, um mit diesen Mitteln die Errichtung evangelischer Schulen zu fördern. Demselben Zweck sollte auch eine Sammlung freiwilliger Gaben dienen. Selbst katholische Gutsherrschaften mußten, wenn ihre Untertanen zum größten Teil protestantisch waren, eine Wohnung für den neu anzusetzenden Schulmeister zur Verfügung stellen [1].

Die evangelischen Schulen wurden den Konsistorien unterstellt, welche zugleich mit den Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau ins Leben gerufen und mit diesen verbunden wurden.

Die katholischen Schulen blieben nach wie vor unter der Obhut des Fürstbischöflichen Generalvikariates zu Breslau, welches den Konsistorien gleichgestellt wurde. In § 6 des Berliner Friedensvertrages vom 28. 7. 1742 hatte Friedrich d. Gr. versichert, die katholische Religion in Schlesien im status quo ungeschmälert belassen zu wollen. In Verbindung mit der Freistellung der protestantischen Kirche waren jedoch gewisse Schmälerungen der katholischen Kirche unausbleiblich. So trat für die katholischen Kirchen und Schulen eine nachteilige Neuregelung ein, indem durch Kabinettsordre vom 31. 12. 1757 [2] der bisherige Pfarrzwang für die Protestanten beseitigt wurde. Dieser hatte darin bestanden, daß die protestantischen Bewohner einer katholischen Pfarrei für die katholischen Kirchendiener (Pfarrer, Küster, Küsterlehrer), auch wenn sie deren Dienste nicht in Anspruch nahmen, gewisse Unterhaltslasten mittragen mußten [3]. Das hörte nun auf [4].

Die gleiche Kabinettsordre verfügte auch die Abschaffung katholischer Pfarrer und Schulmeister in rein protestantischen Gemeinden.

2. Neben dieser konfessionellen Auseinandersetzung sah sich die preußische Staatsregierung veranlaßt, bald eine umfassende Reform des bestehenden Landschulwesens in Schle-

---

[1] Vollmer, Die preuß. Volksschulpolitik unter Friedr. d. Gr., 41.

[2] Abgedruckt bei Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche, III, 702 Nr. 824.

[3] Friedberg, Lehrbuch d. kath. u. ev. K. R., 213 f.; Freisen, Der kath. u. prot. Pfarrzwang u. s. Aufhebung in Österreich u. den deutschen Bundesstaaten, Paderborn 1906.

[4] Vgl. Simon, Das Kirchenrecht u. d. Kirchenverfassung in Schles., 50 f.

sien in Angriff zu nehmen. Wie einst die Glaubensspaltung zu einer allseitig stärkeren Betonung des ländlichen Unterrichts Anlaß gab, indem jede Religionspartei durch den Schulunterricht sich die Jugend sichern wollte, so sah jetzt der preußische Staat in der Schule ein vorzügliches Mittel, um die Bevölkerung und besonders die Jugend der neuen Provinz im preußischen Sinne staatsbürgerlich zu beeinflussen. Der Provinzialminister v. Schlabrendorf (1755 bis 69) richtete sein Augenmerk vor allem auf Oberschlesien, wo es besonders darauf ankam, die deutsche Sprache einzuführen. Wo noch keine Dorfschulen bestanden, wurden Dominien und Gemeinden angewiesen, unverzüglich solche einzurichten und deutsche Schulmeister zu bestellen. Nur polnisch sprechende Schulmeister (Küsterlehrer) waren abzusetzen. Ein Erlaß der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vom 22. 5. 1764 an das Fb. Generalvikariat zu Breslau stellte die Forderung, alle Geistlichen in O.S., die nicht der deutschen Sprache mächtig seien, hätten diese binnen Jahresfrist zu erlernen, auch sollte ohne diese Sprachkenntnis künftig niemand zum geistlichen Stande zugelassen werden [1]. Diese Einflußnahme des Staates auf die Geistlichen ist erklärlich, da das Landschulwesen ja seither als kirchliche Einrichtung ganz in ihren Händen lag und auf ihre Mithilfe die preußische Regierung angewiesen war.

Außer den national-politischen Zielen, die der preußische Staat in Schlesien verfolgte, war es auch der nach Aufklärung strebende Zeitgeist, welcher damals auf Hebung des Elementarunterrichts in Stadt und Land ausging. Die Kirche, getreu ihrem steten Bemühen um geistige Fortbildung des gläubigen Volkes, stellte sich den Schulverbesserungsplänen willig zur Verfügung. In Sagan war bereits ein guter Anfang kirchlicherseits gemacht, der für die staatlichen Reformabsichten geradezu vorbildlich wurde.

3. Der Abt des Saganer Augustiner Chorherrnstiftes, Joh. Ignatz v. Felbiger, war durch den Pfarrkuraten Benedikt Strauch auf mancherlei Mängel der Saganer Pfarrschule aufmerksam gemacht worden. Darauf ließ Prälat Felbiger 1761 eine Schulordnung ausarbeiten, nach welcher sich die Lehrer der Saganer Pfarrschule künftig richten sollten, um bessere Unterrichtsergebnisse zu er-

[1] Kosler, Preuß. Volksschulpolitik in Oberschles., 17.

zielen. 1762 reiste Felbiger mit einem Ordensbruder nach Berlin, um bei der damals sehr geachteten, von Oberkonsistorialrat Hecker geleiteten Realschule Studien für weitere Schulverbesserungen zu machen. Hecker hatte nicht nur diese Schule bei der Berliner Dreifaltigkeitskirche mustergiltig eingerichtet, sondern mit derselben auch ein Landschullehrer- und Küster-Seminar verbunden, auf welchem nach einer neuen Methode (Vermittlung des Lehrstoffes in tabellarischer Form) in die Unterrichtspraxis eingeführt wurde. Hier sah sich Felbiger gründlich um, und nach seiner Rückkehr entsandte er einige junge Leute zur Ausbildung nach Berlin, um sie dann an der Saganer Schule einzustellen. Sein eifriger Helfer, der inzwischen zum Stiftsprior ernannte Benedikt Strauch, sorgte für geeignete Unterrichtsmittel. Mit einigen Abänderungen gelangte ein A. B. C. - Büchlein, verfaßt von einem früheren Inspektor der Berliner Realschule, in Sagan zur Einführung, ferner als Lesebuch für Fortgeschrittene eine von Benedikt Strauch besorgte Übersetzung der vier Evangelien. Für die Zwecke eines besseren Religionsunterrichtes verfaßten Felbiger und Strauch einen dreiteiligen Katechismus, der später (1766) vom Breslauer Bischof als „Katechismus zum Gebrauch der schlesischen katholischen Schulen“ anerkannt und empfohlen wurde. Für die Schulen im Saganer Klosterbezirk verfaßte der unermüdliche Strauch ferner eine Biblische Geschichte, zu deren Erklärung er Bilder malen und in den Schulzimmern aufhängen ließ; auch gab er ein „Kurzes Gebetbuch“ heraus, welches für jung und alt bestimmt war und durch Felbiger mit einem Anhang „Lebensregeln“ ausgestattet wurde.

Als der preußische Provinzialminister v. Schlabrendorf von der Saganer Schulreform Kenntnis erhielt, setzte er sich mit Prälat Felbiger in Verbindung. Er veranlaßte, daß die „Schulordnung“ Felbigers nach Vornahme einiger Abänderungen unter dem 30. 6. 1764 veröffentlicht wurde als „Instruktion, nach welcher die katholischen Dorfschulen in Ober- und Niederschlesien wie auch in der Grafschaft Glatz eingerichtet und verbessert werden sollen[1]“. Diese Instruktion ordnete u. a. folgende Stoffverteilung an:

„Sämtliche Schulkinder sind, um desto vorteilhafter unterrichtet

---

[1] Abgedr. bei Korn, Alte Edikt. S. Bd. 8 S. 202.

werden zu können, in gewisse Classen zu theilen, und so wie sie in Classen abgetheilet sind, in der Schule zusammenzusetzen.

In die unterste Classe gehören die Kleinsten, welche aus dem Catechismo die kleinen Fragen, die Buchstaben kennen und das Buchstabieren erlernen.

In die mittlere Classe gehören die, welche nur erwähntes und das Buchstabiren ziemlich begriffen: sie müssen aus dem Catechismo die sog. Artikels-Fragen, das Lesen lernen und mit Schreiben den Anfang machen; sie müssen bald auf Papier schreiben, massen das Schreiben auf der Tafel nicht von so großem Nutzen ist, daß man Ursache hätte, sich damit aufzuhalten. Kinder dieser Classe schreiben einzelne Buchstaben, Sylben und Wörter; sie können und müssen auch zum Rechnen vorbereitet werden und dasjenige erlernen, was in Ansehung des Rechnens überhaupt zur Erkenntnis und dem Aussprechen der Zahlen gehört, auch lernen sie die Species in ungenannten Zahlen.

In die obere Classe gehören die Kinder, die im Catechismo von den Artikels- zur Erlernung der sog. Sakraments-Fragen geführt werden können; sie müssen solche ziemlich fertig lesen, sich im Schreiben nach großen Vorschriften üben und das Rechnen treiben."

4. 1763 war ein durch Hecker bearbeitetes General-Landschulreglement für den Bereich der gesamten preußischen Monarchie erschienen [1]. Es erwies sich jedoch in manchen Punkten für die katholischen Verhältnisse als unbrauchbar, da es vorwiegend für evangelische Schulen zugeschnitten war. Darum erhielt Felbiger vom Minister Schlabrendorf den Auftrag, nach dem Vorbild des Hecker'schen Reglements ein solches für die katholischen Schulen Schlesiens auszuarbeiten. Felbiger unterzog sich dieser Mühe, und so wurde am 3. 11. 1765 das „Königl. Preuß. General-Land-Schul-Reglement für die Röm. Catholischen in Städten u. Dörfern des Souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz" veröffentlicht [2].

Ohne Zweifel gab hiermit die preußische Staatsregierung Anstoß zu umfassender Neugestaltung des katholischen Landschulwesens. Es sei

---

1 Abgedruckt bei Korn, Alte Ed. S. Bd. 7 S. 361 f.

2 Ebenda Bd. 8 S. 780 f. Siehe Abdruck im Anhang dieser Schrift, Anlage 2.

besonders hingewiesen auf die Anordnung von Seminarien zur beruflichen Ausbildung der Lehrer (§§ 1—11), ferner auf die Einführung der allgemeinen Schulpflicht in Stadt und Land vom 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre (§ 25). Auch ist hervorzuheben, wie das Reglement für eine stärkere Berücksichtigung des Elementarunterrichts im Lesen, Schreiben, Rechnen und vor allem in der deutschen Sprache Anweisung gibt. In Verfolg der angeordneten allgemeinen Schulpflicht sollen künftig möglichst auf allen Dörfern, wo bisher eine Schule nicht bestand, also auch auf Dörfern ohne Kirche, Schulen eingerichtet werden.

Im allgemeinen aber hat das Reglement, wie sich aus dessen Einleitung ergibt, lediglich das Ziel, auf dem schon vorhandenen kirchlichen Schulwesen aufzubauen und dasselbe in Stadt und Land zu verbessern. Dabei bleibt der kirchliche Charakter des Schulwesens grundsätzlich bestehen. Wie bisher bleiben die praktische Leitung und Beaufsichtigung des Schulbetriebes in den Händen der Geistlichen und der kirchlichen Oberbehörde (§§ 43—70), wie auch die Anstellung der Schulmeister unverändert durch den Bischof zu erfolgen hat (§ 9). Die Kriegs- und Domänenkammern erhalten lediglich den Auftrag, mit staatlichen Machtmitteln die Durchführung der Schulverordnungen zu sichern, sofern die kirchlichen Behörden ihnen diesbezügliche Mängel meldeten (§ 71). Immerhin ist nicht zu verkennen, wie der Staat damals begann, die Sorge um das Schulwesen in Schlesien zu seiner eigenen zu machen und demgemäß eine staatliche Mitaufsicht in Anspruch zu nehmen.

Die von Schlabrendorf und Felbiger eingeleiteten Schulverbesserungen wurden durch den damaligen Breslauer Weihbischof Moritz v. Strachwitz, der in Vertretung des Fürstbischofs v. Schaffgotsch die Diözese leitete, wärmstens unterstützt. Er erließ am 29. 12. 1765 ein „Pastorale an die Cath. Geistlichkeit der Breslauischen Diöces wegen der Notwendigkeit und des Nutzens der neu einzuführenden Trivialschulen“ [1], in welchem er dem Pfarrklerus dringend

[1] Trivialschulen im seit dem Mittelalter veränderten Sinne = Elementarschulen.

ans Herz legte, an der Schulreform entsprechend den Bestimmungen des Reglements mitzuarbeiten und dieselbe für die Herzens- und Verstandesbildung der Jugend auszuwerten. Das oberhirtliche Pastorale erblickte in den preußischen Bestrebungen und Verordnungen keineswegs eine absolute Neuheit, begrüßte jedoch lebhaft die mit staatlichen Druckmitteln geförderte Schulpflicht, weil dadurch der schon bisher erteilte Unterricht in Religion und Elementarkenntnissen allgemeiner und wirksamer zu werden versprach [1].

5. Schon durch Erlaß der Breslauer und Glogauer Kriegs- und Domänenkammer vom 12. bzw. 27. 11. 1764 [2] war die Gründung von Schulmeister-Seminarien angeordnet worden. Zur Bestreitung der Kosten sollte jeder neue Pfarrer bei Übernahme einer Pfarrstelle sein erstes Viertljahrseinkommen an die eingerichtete Hauptseminarienkasse abliefern. Ferner wurden alle Pfarrer und Kapläne verpflichtet, sich in einem der Seminare mit der neuen Lehrart bekannt zu machen. Kein Kaplan sollte ein Pfarrbenefizium erlangen, wenn er nicht das Zeugnis über Besuch eines Lehrerseminars vorwiese. Solange kein anderes Seminar bestand, mußten sich die Pfarrgeistlichen zu einem Lehrgang in Sagan einfinden. Wiewohl diese Anordnung einen starken Eingriff des Staates in innerkirchliche Angelegenheiten bedeutete, setzte sich der Breslauer Bischof doch für deren Befolgung ein. Die Hauptseminarienkasse wurde eingerichtet und unter Vorsitz des Bischofs verwaltet. Der Kgl. Kammer mußte über Einnahmen und Ausgaben derselben Rechnung gelegt werden.

Bereits am 4. 11. 1765 konnte das katholische Hauptseminar zu Breslau im Beisein des Weihbischofs v. Strachwitz feierlich eingeweiht werden [3]. Es war untergebracht in einem damals errichteten Neubau der schola S. Joannis an der Nordseite des Domes [4]. Diese altehrwürdige Bildungsstätte war nach der Reformation zu einer bloßen Trivialschule herabgesunken und erlebte nun durch Erhebung zum Hauptseminarium neuen Glanz. Sie blieb auch in dieser neuen Eigenschaft eine kirchliche

[1] Korn, Alte Ed. S. Bd. 8 S. 848 f., s. Abdruck im Anhang, Anlage 3.

[2] Ebenda S. 326 f.

[3] Marks, Geschichte des kath. Schullehrer-Seminars zu Breslau, Bresl. 1865.

[4] Das Haus wurde erst 1932 abgebrochen. Ein um 1800 erfolgter Erweiterungsbau steht heute noch (Kapitelweg 1) und dient als kath. Jugendheim.

Anstalt, deren Unterhalt aus Mitteln des Domkapitels und der von den Pfarrern gespeisten Seminarkasse bestritten wurde. Die Bestellung des Seminardirektors und der Lehrer, wie auch die gesamte Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt war Sache des Bischofs.

Außer dem Breslauer Hauptseminar wurden noch im Jahre 1765 die Klosterschulen zu Leubus, Grüssau und Rauden O.S. als Schulmeisterseminare eingerichtet [1]. 1766 bekam Oberschlesien ein zweites Seminar in der alten Stadtpfarrschule zu Ratibor. Weitere Seminare erstanden in Kürze zu Heinrichau, Habelschwerdt und Glogau. Im Jahre 1768 wurde in Breslau auch ein protestantisches Lehrerseminar eröffnet.

6. Durch überaus zahlreiche Verfügungen suchte die Staatsregierung in Schlesien die wirkliche Durchführung der angeordneten Schulverbesserungen und Schulgründungen zu betreiben. Sie mahnte insbesondere die Grundherren um wirksame Mithilfe. Aber diese sträubten sich gegen die ihnen zugemuteten Abgaben. Zudem mochten sie vielfach die Notwendigkeit einer Verbesserung des Landschulwesens nicht einsehen, fürchteten vielmehr, besser unterrichtete Menschen würden ihnen nicht mehr in der bisherigen Weise „untertänig" sein. Aber auch in der Bevölkerung selbst zeigten sich Widerstände gegen die geplanten Schulmaßnahmen. Man wähnte mißtrauisch, der Preußenkönig wolle die Schulausbildung fördern, weil er geschickte Soldaten und Unteroffiziere brauche.

In Oberschlesien suchten die Regierungsorgane mit schärfsten Maßnahmen die Erlernung der deutschen Sprache zu beschleunigen. Den Grundherren wurde befohlen, bei einer Strafe von 10 Talern keine Leute in Dienst zu nehmen, die nicht deutsch sprechen könnten. Junge Leute sollten nicht eher zur Eheschließung zugelassen werden, bis sie die deutsche Sprache erlernt hätten. Die Lehrmeister durften unter Strafe keinen Lehrling annehmen, wenn er nicht ein Zeugnis über ausreichende Kenntnisse in Deutsch, Schreiben und Rechnen vorwiese.

Wiederholt wurden die Staatsbehörden beim Fürstbischöflichen Generalvikariat zu Breslau vorstellig, daß es die geistlichen Kreis-

[1] Korn, Alte Ed. S. Bd. 8 S. 355 f.; vgl. Anhang, Anlage 1.

schulinspektoren [1] und die Ortspfarrer zur Beschaffung brauchbarer Schulmeister und zur Durchführung regelmäßigen Schulbesuches anhalte.

Aber alle Mahnungen und Bemühungen hatten zunächst nur recht lückenhaften Erfolg. Das zeigen deutlich und drastisch die Schulinspektionsberichte, welche nach den Bestimmungen des Schulreglements halbjährlich an den Bischof einzureichen waren. Sie enthalten derbe Kritik am Schulreglement von 1765, weil es viel zu wenig auf die tatsächlichen Verhältnisse im Lande Rücksicht nehme und in Unkenntnis derselben erlassen sei. Zwei dieser Inspektionsberichte sind im Anhang vorliegender Arbeit ausführlich wiedergegeben: der des Breslauer Erzpriesters und Kreisschulinspektors Franz Laube vom 27. 12. 1777 und der Bericht aus dem Inspektionsbezirk Sohrau O.S. des Erzpriesters Anton Zaitz vom 8. 11. 1777 [2]. In ihnen kehren die Hindernisse wieder, die oben bereits angedeutet wurden. Bemerkenswert sind dabei u. a. die Klagen, daß die Regierungsorgane selbst es an dem nötigen Nachdruck fehlen ließen. Offenbar schraken diese davor zurück, die weitgehenden Forderungen mit der Schärfe und Plötzlichkeit durchzudrücken, wie sie in den Schulverordnungen zum Ausdruck gekommen waren. Was unter behördlichem Druck zustande kam, war vielfach nur so dürftig, daß es bald wieder einging, wenn der Druck nachließ. Wo bisher eine Schule nicht bestand, wurde häufig, um den Schulerlassen in etwa nachzukommen, irgendeine primitive Hütte zur Schule gestempelt, die nicht im geringsten zu Unterrichtszwecken geeignet war, und um deren Instandhaltung sich niemand kümmern mochte. Als Schulmeister nahm man mit Vorliebe solche an, die möglichst geringe Entlohnung verlangten und bereit waren, sich den eigentlichen Lebensunterhalt durch anderweitige Beschäftigung zu verschaffen. In Oberschlesien stieß die Schulreform auf besonderen Widerstand. Es war sehr schwer, die erforderlichen zweisprachigen Lehrpersonen aufzutreiben. In einer Ortschaft des Rybniker Kreises hatten die Leute das notdürftig hergerichtete Schulhaus wieder eingerissen, da sie glaubten,

---

1 Siehe §§ 52 f. Schulreglement von 1765.

2 Beide in Akt. Eb. G. V. Bresl. „Schulextrakten pro Martini 1777".

4*

„das gantze Schullwesen habe ein End genommen, weil von keiner Seite ein ernstlicher Nachdruck zu sehen sei".

Auch in den Berichten der übrigen schlesischen Inspektionsbezirke kehrt die Klage immer wieder, daß trotz großen Eifers der geistlichen Schulinspektoren die Reform nach den Bestimmungen des Schulreglements nicht recht vorangehen wolle.

Daß es um die protestantischen Landschulen nicht besser bestellt war, bezeugt ein Revisionsbericht des Oberkonsistorialrats Rambach vom Jahre 1768[1]. Als Begründung für die Tatsache, daß die allermeisten Landschulen den ergangenen Verordnungen nicht entsprechen, führt er folgende Mängel an: die schlechte Besoldung des Lehrers, der oft im ganzen Jahre nicht soviel erhalte, wie ein Tagelöhner in drei Monaten verdiene; das Ungewisse seiner Stellung, da die Gemeinden den Schulmeister mit derselben Freiheit wie den Viehhirten abzudanken beliebten; die Abneigung der meisten Herrschaften, die es offen sagten, daß sie keine Gelehrten, sondern Ochsenjungen brauchten; ferner den Widerstand zahlreicher Eltern, die teils aus Unverstand, teils infolge bitterer Armut die Schulverbesserung verhinderten.

Auch Prälat Felbiger war über den geringen Erfolg aller Bemühungen enttäuscht. Er reiste unermüdlich in der Provinz umher, um die Durchführung der Schulverordnungen zu sichern, aber nicht einmal in den städtischen Schulen war eine wesentliche Verbesserung zu erreichen.

Als Schlabrendorf in einem Bericht an den König vom Jahre 1769 zusammenfaßte, was seit 1763 alles geschaffen sei, führte er an, daß zu den bisherigen 629 katholischen Schulen 240 neue und zu den 596 protestantischen 238 neue hinzugekommen seien. Aber diese Aufstellung war übertrieben und schwieg sich über den tatsächlichen Zustand vieler Neugründungen aus. Vor allem ist bei den angeführten Zahlen zu vermerken, daß ihnen nicht immer der Bau eines Schulhauses zugrunde lag[2].

Die schlesische Schulreform geriet umso mehr ins Stocken, als es dem schlesischen Grundadel gelang, Schlabrendorf beim König in Ungnade zu bringen. Durch des Ministers energisches Vorgehen

---

[1] Vollmer, 120.

[2] Ebenda 116 u. 121.

und die mit der Schulverbesserung verbundenen neuen Lasten fühlten sich die Herrschaften beschwert, und mittels geschickter Klageschriften wußten sie ihrer Verbitterung Genüge zu verschaffen und den verdienten Mann auszuschalten (1769). Sein Nachfolger, Graf Hoym, zeigte eine gemäßigtere Auffassung in der Frage des Landschulwesens. Nach seiner Meinung sollten die Landleute „nicht wie ein Consistorialrat oder Schulrector" gebildet, sondern nur mit den für das praktische Leben notwendigen Kenntnissen versehen werden.

Es besteht auch kein Zweifel, daß Friedrich II. selbst hinter den ergangenen Schulverordnungen nicht mit so starkem Interesse gestanden hat wie sein Minister Schlabrendorf. Sonst hätte er letzteren kaum so schnell von seinem Posten abberufen. Zudem äußerte sich der König in einem Schreiben vom Jahre 1779 an den Freiherrn v. Zedlitz über das Landschulwesen wie folgt: „Daß die Schulmeister auf dem Lande die Religion und die Moral den jungen Leuten lehren, ist recht gut und müssen sie davon nicht abgehen, damit die Leute bei ihrer Religion hübsch bleiben und nicht zur katholischen übergehen; denn die evangelische Religion ist die beste und weit besser als die katholische. Darum müssen sich die Schulmeister Mühe geben, daß die Leute Attaschement zur Religion behalten, und sie soweit bringen, daß sie nicht stehlen und morden . . . Sonsten ist es auf dem Lande genug, wenn sie ein bisgen lesen und schreiben lernen; wissen sie aber zuviel, so laufen sie in die Städte und wollen Sekretairs und sowas werden; deshalb muß man aufn platten Lande den Unterricht der Leute so einrichten, daß sie das Notwendige, was zu ihrem Wissen nötig ist, lernen, aber nach der Art, daß die Leute nicht aus den Dörfern weglaufen sondern hübsch dableiben [1]".

So ähnlich mochten die Richtlinien für die Amtstätigkeit des Provinzialministers Grafen Hoym gelautet haben. Unter seiner Leitung ließ das Drängen der schlesischen Kriegs- und Domänenkammern auf Durchführung des Schulreglements erheblich nach, und vieles blieb beim alten.

Nach dem Abgang Schlabrendorfs hatte auch Felbiger immer mehr Anfeindungen wegen der Schulreform, sogar in Zeitungsartikeln erfahren müssen. 1771 fand er selbst in Dörfern seines

---

[1] Vollmer, 216.

eigenen Klosterbezirks Sagan heftigen Widerstand, weil er das Schulgeld in eine Gemeindelast umwandeln wollte in dem Sinne, daß jeder Hofstellenbesitzer ohne Rücksicht auf die Kinderzahl einen bestimmten Geldbeitrag je nach Größe des Besitzes monatlich leisten sollte. Damals gingen Gemeindedeputierte bis zum König nach Berlin, um wider Felbiger zu streiten.

Als Prälat Felbiger 1774 von Maria Theresia den ehrenvollen Ruf erhielt, nach Wien zu kommen, um das Volksschulwesen Österreichs zu organisieren, mag er nicht ungern gegangen sein, aber mit Rücksicht auf die in Schlesien erlebten Schwierigkeiten gewiß auch mit gedämpfter Hoffnung.

7. Wenn auch die schlesische Schulreform in den nächsten Jahren nicht gänzlich stillstand, so lassen doch die im Erzbischöflichen Generalvikariat zu Breslau zahlreich vorfindlichen Schulvisitationsberichte vom Jahre 1802 fast noch dieselben Mängel und Hindernisse erkennen, wie drei Jahrzehnte früher. Diese Berichte sind besonders ausführlich und aufschlußreich, weil sie die Grundlage bildeten für einen Generalbericht, den die bischöfliche Behörde damals über den Stand des katholischen Landschulwesens an die Staatsregierung einzureichen hatte. Der Bericht aus der Ratiborer Schulinspektion vom 13. 6. 1802[1] gibt als „Haupthindernisse, welche die Einführung der zweckmäßigen Lehrart noch bis jetzt fast durchgehends hindern“, folgende an:

a) Die Schulgebäude sind baufällig und zu klein. Sie vermögen nicht die Hälfte der schulfähigen Kinder zu fassen. Meist ist nur eine Stube vorhanden, in der die Familie des Schulmeisters wohnt und die Jugend zugleich unterrichtet wird.

b) Die Zuteilung der Ortschaften zu den vorhandenen Schulen ist schlecht, so daß viele Kinder zu weit zu laufen haben.

c) Die Lehrer sind schlecht besoldet, besonders die bei Filialschulen.

d) Viele Lehrer sind untauglich, manche haben fast keine Kenntnisse. Fast jedes Kind hat ein anderes Schulbuch, so daß jedes „einzeln vernommen werden muß“.

Die untauglichen Lehrer hätte der Schulinspektor an die bischöfliche Behörde schon längst gemeldet, aber er sei sich bewußt, „daß noch bis jetzt besonders für hiesige Gegend Schulmänner von guten

[1] G. V. Bresl. Schulvisitationsakten Ratiborer Inspektion 1802—06.

Fähigkeiten und die der deutschen und polnischen Sprache mächtig wären, mangeln; er habe daher mit jenen Nachsicht geübt, um die bischöfliche Behörde nicht unnötig zu belästigen, weil für diesen Kreis allein 10 Subjekte erforderlich wären, um die seit vielen Jahren vakanten Schulposten zu besetzen".

Aus der Militsch-Trachenberger Inspektion[1] wird am 30. 6. 1802 berichtet:

Weder der Magistrat noch die Ortsbehörden im Landkreise ziehen die Strafgelder für Schulversäumnis ein. Die Leute wehren sich mit groben Schimpfworten, weil sie die Kinder fürs Viehhüten brauchen und daher nicht zur Schule schicken können. Der Lehrer Thiel in Freyhan macht Musik in einer Schänke und schreibt Noten, während der Unterricht durch seine Tochter besorgt wird. Auch andere Lehrer des Kreises treiben es so und lassen es sich nicht verbieten, bis sie in ihrem Einkommen aufgebessert würden. In Radziunz (Visitation vom 22. 3. 1802) stehen in der Schulstube 2 Betten und allerlei Hausgerät, da sie zugleich Wohnstube ist. In der Schule zu Powitzko (Visitation vom 29. 3. 1802) findet sich kein einziges Schulbuch, auch nicht beim Lehrer.

Bericht aus der Hirschberger Inspektion[2] vom 24. 8. 1802: Die Landschulen haben ein kümmerliches Dasein, weil hier nur wenige Katholiken wohnen. Von den 37 katholischen Schulen können 12 nur „als bloße Glöckner- und Läuterposten" angesehen werden. In mehreren Orten gehen die kath. Kinder in die evangelische Schule, worüber der evangelische Lehrer monatlich „Attest" an den Schulinspektor zu senden hat. In Arnsdorf und Krummhübel ist sehr schlechter Schulbesuch zu verzeichnen. Die Bewohner, meist über die Grenze gekommene Böhmen, drohen sogar mit Emigration wegen der Schulverordnungen. Der Schulinspektor bemüht sich nach Kräften um die Organisierung des Schulwesens und lobt den guten Eifer der Geistlichen seines Kreises. Um die Schulversäumnisse wegen des Viehhütens auszugleichen, hat er für seinen Kreis eine besondere „Hüteschule" von 12—3 Uhr in Vorschlag gebracht und dafür einen eigenen Unterrichtsplan entworfen. Der Lehrer in Schönau ist ein alter, kranker Mann, der vom Kaplan gern des öfteren im Schulunterricht vertreten wird.

---

[1] G. V. Bresl. Schulvis. Akta 1802—07.

[2] G. V. Bresl. Schulvis. Akta 1802—11.

Aus dem Bericht des Erzpriesters Fiedler vom 18. 6. 1802, Guhrauer Inspektion[1]:

Hier sind alle Schulmeisterstellen ohne Ausnahme mit dem Glöckner- bzw. Organistenposten verbunden, und der Schulbetrieb ist einigermaßen vorschriftsgetreu. Aber im Sommer werden die Schulen wegen des Hütens nur schlecht besucht.

Diese Stichproben mögen genügen, um die Tatsache zu erhärten, daß noch um die Wende des 18. Jahrhunderts ein wesentlicher Erfolg der preußischen Schulreform in Schlesien nicht zu erkennen war.

Seit Friedrich Wilhelm I. (1713) hatte man auch in den alten Gebieten der Monarchie, wo der Stand des Landschulwesens kaum besser als in Schlesien war, Verbesserungen eingeleitet[2]. In Schlesien aber war die preußische Schulpolitik mit besonderem Nachdruck in Erscheinung getreten, weil hier der preußischen Monarchie zum ersten Mal eine vorherrschend katholische und zu großem Teil polnisch sprechende Bevölkerung einverleibt worden war, deren staatspolitische Erfassung mit Hilfe der Schule beschleunigt werden sollte. Dieses Ziel war infolge mannigfacher Hindernisse zunächst nur dürftig erreicht. Trotz der Gründung von Lehrerseminarien, trotz Einführung einer neuen Lehrmethode, trotz anfänglich sehr scharfer Maßnahmen der Regierungsbehörden und williger Mitarbeit der Kirche blieben die Landschulen Schlesiens im großen und ganzen auf der Stufe, die sie zuvor durch die Bemühungen der Kirche allein erreicht hatten. Nicht einmal mit staatlichen Machtmitteln war die allgemeine Schulpflicht zur Durchführung gebracht worden.

Durch diese Tatsachen wird das Verdienst der Kirche, daß sie schon seit langem ohne staatliche Hilfe ein beachtenswertes Landschulwesen zustande gebracht hatte, in ein neues Licht gerückt. Soviel aber muß dem Eingreifen des preußischen Staates zugerechnet werden: der Gedanke allgemeiner Volksschulbildung in Schlesien hat durch ihn neuen Antrieb und mannigfache Bereicherung erfahren, allerdings unter wirksamster Mitarbeit der Kirche. Es war klug, daß der Staat die Schulen grundsätzlich und praktisch in ihrem kirchlichen

---

[1] G. V. Bresl. Schulvisit. Akta 1802—16.

[2] Vollmer, 22 f.; Lexis, Das Unterrichtswesen im deutschen Reiche, Bd. 3, 36 f.

Rahmen ließ, wie sie seither bestanden hatten. Denn ohne die führende Arbeit der bischöflichen Behörde und der Geistlichkeit wäre die preußische Schulreform vollends zum Scheitern verurteilt gewesen.

8. Es hatte sich auch deutlich gezeigt, daß Dorfschulen im allgemeinen nur da einen gesicherten Bestand haben konnten, wo sie Küstereischulen waren und in der Hauptsache kirchlicherseits unterhalten wurden. Das schlesische Schulreglement von 1765 hielt an der organischen Verbindung von Schul- und Kirchendienst im Prinzip fest. Fordert es doch im § 1 von jedem Schulmann „hinlängliche Geschicklichkeit im Singen und Orgelspiel, um zugleich den nötigen Kirchendienst hierin mit zu versehen“. Anderseits jedoch bestimmte das Reglement (§ 12), daß an Orten, deren Kinder im Flachlande mehr als eine halbe und im Gebirge mehr als eine viertel Meile zur nächsten Schule zu gehen hätten, eine eigene Schule errichtet werden sollte. So entstanden auch tatsächlich Schulen an Orten ohne Kirche, wo also der Schulhalter nicht Küster bzw. Organist sein konnte. Diese als bloße Ortsschulen zu bezeichnenden Neuschöpfungen des Schulreglements erlangten meist nur eine recht kümmerliche Existenz; denn während ein Küsterlehrer durch seine kirchlichen Einnahmen und Dotationen ein verhältnismäßig genügendes Auskommen hatte, erhielt ein bloßer Schulhalter lediglich das geringe Schülergeld und günstigenfalls einige Naturalbezüge wie Brote, Getreide, Eier usw. Er war umso kärglicher gestellt, als das Reglement in § 14 zwar die Dominien und Untertanen zur Beschaffung eines „konvenablen“ Unterhalts für ihn verpflichtete, nähere Festsetzungen hierüber aber nicht traf. Gerade die Schulhalter ohne Küsterdienst waren daher zumeist genötigt, sich ihr tägliches Brot durch Ausübung eines Handwerks usw. anderweitig zu beschaffen. Das war laut § 14 des Schulreglements ausdrücklich gestattet, stellte aber wiederum das Gedeihen des Schulunterrichts an solchen Orten sehr in Frage. Ebenso war die Beherbergung dieser bloßen Ortsschulen außerordentlich schwierig, weil Dominien und Gemeinden, die nach § 13 des Reglements für den Bau der neuen Schulhäuser aufzukommen hatten, sich gegen Übernahme dieser Last sträubten. Vielfach unterblieb daher die Errichtung eines Schulhauses, und der Schulhalter wurde in einer Notwohnung untergebracht mitsamt dem Schulbetrieb. Wo aber ein gesondertes Schulhaus hergerichtet wurde, war es oft eine so unzulängliche Hütte, daß sie kaum zu benutzen

war und über kurz oder lang verfiel, weil sich um die Instandhaltung niemand kümmerte.

9. Seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1797 wurde staatlicherseits der Gedanke einer Verbesserung des preußischen Landschulwesens wieder lebhafter aufgegriffen. Der König selbst äußerte sich, daß bisher in der Hauptsache für die Gelehrtenschulen gesorgt, für Bürger- und Landschulen aber, abgesehen von einigen Versuchen, so gut wie nichts geschehen sei. Dieses Urteil des Königs bezog sich gewiß auch auf schlesische Verhältnisse.

Der neuerliche Reformwille der Staatsregierung erheischte zunächst die schon erwähnte Generalberichterstattung der bischöflichen Behörde über den Stand des katholischen Schulwesens in Schlesien. Sodann wurde das niedere Schulwesen Schlesiens einer neugeschaffenen Staatsbehörde mit unterstellt:
der Königl. Kathol. Haupt-Schulen-Direktion. Diese machte sich an die Ausarbeitung eines neuen Schulreglements, da die Mängel und Unklarheiten des alten von 1765 zu offensichtlich waren. Bereits am 18. Mai 1801 wurde das neue „Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz“ veröffentlicht [1]. Es ist wegen seiner grundlegenden Bedeutung im Anhang dieses Buches vollinhaltlich wiedergegeben.

Man beachte, welches Gewicht das Reglement von 1801 der Aufgabe und Standesehre des Schulmeisters beilegt. Eine solche Einschätzung des Volksschullehrers seitens des Staates war allerdings geeignet, Standesbewußtsein und Berufsfreude desselben zu heben und das Volk selbst zu größerer Achtung vor seiner Arbeit zu erziehen.

Auch jetzt wieder betrachteten Staat und Kirche die Verbesserung der Schulen als gemeinsame Sorge. Zur besseren Bewältigung der mit Ausführung des Schulreglements verbundenen Arbeit wurde kirchlicherseits gleichfalls eine neue, besondere Instanz geschaffen: die „Fürstbischöfl. Schulen-Commission der Breslauer Diözes“. Sie sollte gemäß Verordnung des Fürstbischofs vom 18. 3. 1801 zur Entlastung des Generalvikariats

[1] Korn, Neue Ed. S. Bd. 7 S. 266 f.

fortan das niedere katholische Schulwesen betreuen Hand in Hand mit der staatlichen katholischen Haupt-Schulen-Direktion.

Letztere gab am 1. 11. 1801 eine methodische Anweisung heraus, die sich auszeichnet durch ihren warmen pädagogischen Ton und die weise Vorrangstellung, welche dem Religionsunterricht in der Volksschule belassen wird[1]. Die in § 12 dieser Anweisung genannten Unterrichtsfächer sind natürlich nicht sobald durchgehends in Übung gekommen. Auch bis die Bestimmungen des Schulreglements vom 18. 5. 1801 allgemein durchgeführt werden konnten, vergingen Jahrzehnte.

10. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete das genannte Schulreglement von 1801 insofern, als es in umfassender Weise den Lehrern ein standesgemäßes Einkommen zu garantieren suchte. § 12 gab an, welche Einkünfte ein Schullehrer wenigstens haben müsse. Nun verordnete aber § 13, daß die festen Einnahmen, die ein Lehrer aus dem Kirchendienst (als Küster bzw. Organist) bezog, auf das reglementsmäßige Einkommenssoll zu verrechnen seien. Da die meisten Küsterlehrer vom Kirchendienst her soviel oder gar mehr Einkünfte hatten, als das Reglement für den Schullehrer als solchen erforderte, sah man hier gewöhnlich von Ausmittelung einer eigenen Lehrerdotation ab. Manchenorts jedoch glaubten die Dominien und Gemeinden trotz des Vorhandenseins einer ausreichenden Küstereidotation dem § 12 des Schulreglements Rechnung tragen zu sollen, und sie taten es so, daß sie einen Teil der seitherigen Küstereibezüge, vor allem auch einen Teil des vorhandenen Dienstlandes, als ausdrückliche Schuldotation im Gegensatz zur Küstereidotation erklärten. Besonders die Dominien drängten des öfteren auf eine derartige Maßnahme, um die durch das Schulreglement erforderten Lehrereinkünfte für alle Fälle sicherzustellen und sich zu entlasten. Wo die kirchliche Oberbehörde eine derartige Behandlung alter Küstereieinkünfte bemerkte, drang sie auf Richtigstellung; das preußische Schulreglement von 1801 bezweckte, daß für den Schulunterricht, wie er jetzt in erweitertem Umfange und unter staatlicher Mitaufsicht gedacht war, neue und eigene Dotationen herzugeben seien. Die Pfarrgemeinden dachten in

---

[1] Korn, Neue Ed. S. Bd. 7 S. 472 f.; vgl. auszugsweis. Abdruck im Anhang (Anlage 7).

der Regel gar nicht daran, die Küstereidotation als Entgelt für diesen reglementsmäßigen Schulunterricht aufzufassen und festlegen zu lassen, sondern machten in den Einkommensverzeichnissen hier einen klaren Unterschied. So heißt es zum Beispiel im Schulvisitationsbericht von Altendorf, Kr. Ratibor vom 26. 2. 1802 [1], nachdem die Einnahmen des Küsterlehrers aus seinem Kirchendienst aufgezählt sind, daß er „als Schullehrer bishero keine anderen Emolumente für seinen Schul-Unterricht empfange als das gewöhnliche Schulgeld von jedem Kinde, welches dem Unterricht beiwohnt“. Über das Einkommen des Küsterlehrers in Benkowitz sagt der Visitationsbericht vom 18. 2. 1802 [2] folgendes:

„Sein jährliches Gehalt:

1) als Lehrer besteht in nachstehenden Emolumentis, worüber aber kein Contract geschlossen ist: Vom Dominio erhält derselbe nichts. Von der Gemeinde an barem Gelde 7 rth. 10 sgl., 6 Breslauer Scheffel Roggen.
2) als Organisten: 98 Label Brot und eine Garbe Korn, eine Garbe Weitzen von jedem Bauer, deren 48 sind, nebst bey eine kleine Wiese und ein Stück Acker von 2 Brsl. Scheffel Aussaat, welche er sich jedoch selbst bearbeiten und dafür sorgen muß.“

Das hier genannte Dienstland des Kirchendieners ist dasselbe, welches bereits im Kirchenvisitationsbericht von 1719 im Genuß des ludirector nachgewiesen ist [3]. Auch der Schulvisitationsbericht von Autischkau vom 11. 2. 1802 [4] setzt das Dienstland, welches schon in den Kirchenvisitationsprotokollen von 1687 und 1719 bei der Küsterschule verzeichnet ist [5], ausdrücklich in Beziehung zum Kirchendienst im Gegensatz zum Schuldienst [6].

Zu der Dotationsbestimmung des Schulreglements von 1801

---

[1] G. V. Bresl. Schulvisit. Akta Ratiborer Inspektion 1802—06.

[2] Ebenda.

[3] „Ludirector habet domum scholarem et hortum, quem conseminat uno quadrante frumenti mensurae vet. Rattib. et agros, quos conseminat 6 quadrantibus eiusdem mensurae“ (Archiv d. G. V. Bresl. Ungedruckte Kirchenvisitationsprotokolle Bd. 14 fol. 31).

[4] G. V. Bresl. Schulvisit. Akta Ratiborer Inspektion.

[5] Jungnitz, Visitationsberichte Oppeln I, 489.

[6] Vgl. das oben S. 34 Gesagte.

§ 12 ergingen in späteren Jahren noch einige Ausführungsbestimmungen. Eine Kabinettsordre vom 28. 9. 1810 [1] befahl, daß bei vorkommenden Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domänen-Gutsbezirken der Kurmark, Neumark sowie in Pommern und Schlesien den schlecht fundierten Landschullehrer-Stellen 1—2 Magdeburgische Morgen guten Landes und bei geringem Boden verhältnismäßig mehr zuzuteilen seien. Durch § 44 des Cultur-Ediktes vom 14. 9. 1811 bzw. durch die Kabinettsordre vom 5. 11. 1812 [2] wurden ferner die Kommunen verpflichtet, den gering dotierten Schulen bei Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse oder bei Gemeinheitsteilungen [3] ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abzutreten. Schließlich setzte § 101 der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. 6. 1821 [4] fest, es solle bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitsteilung dem Schullehrer in zweckmäßiger Lage soviel Gartenland zugewiesen werden, wie einschließlich des bisher besessenen zur Haushaltung einer Familie mit Mann, Frau und 3 Kindern und zur Sommerstallfütterung wie auch zur Durchwinterung von 2 Stück Rindvieh notwendig sei. Dagegen sollte allerdings die der Stelle bisher etwa zustehende Weideberechtigung (Hutung) auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufgehoben sein. Nach § 102 der Gem. Teil. Ordn. von 1821 mußte jedoch das Hutungsrecht, soweit sein Umfang über den Wert vorgenannter Landdotation hinausging, noch außerdem abgegolten werden. Wo die Dotierung mit Land nicht durchführbar war, konnte dieselbe durch Bemessung einer Rente ersetzt werden.

Zufolge den angeführten Verordnungen wurde im Laufe der Zeit an vielen Orten tatsächlich eine „Schuldotation“ in Land ausgemittelt, auch wenn es sich um Küstereischulen handelte, wo bereits Küstereigrundstücke vorhanden waren [5].

---

[1] Simon, Schulrecht, 20.

[2] Gesetzsammlung S. 194.

[3] Aufhebung der Vieh-Hutungsgemeinschaft usw.

[4] Gesetzsammlung S. 53, vgl. v. Bitter, I, 659 f.

[5] Vielfach unterblieb allerdings die Ausmittlung einer besonderen „Schuldotation“ mit Rücksicht auf die schon vorhandene Küstereidotation. So z. B. in Gläsen Kr. Leobschütz, vgl. § 13 des dortigen Gemeinheitsteilungs-Rezesses von 1839/44 (Grundakt. Gläsen, I. 169 im G. B. Bresl.).

Die Gemeinheitsteilungen, anläßlich deren die Ausmittlung der Schuldotation erfolgen sollte, hatte zumeist den Zweck, die bisherige Hutungsgemeinschaft zwischen Herrschaft und Dorfschaft wie auch unter den Dorfinsassen aufzuheben, die Hutungsplätze aufzuteilen, Realberechtigungen abzulösen und die zerstreut liegenden Felder der einzelnen Stellenbesitzer zusammenzulegen. Ein derartiges Verfahren fand seinen formell-urkundlichen Abschluß im sog. Rezeß, der von einer staatlichen Kommission aufgenommen und gerichtlich vollzogen wurde. Mancherorts kam eine solche Gemeinheitsteilung erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zustande, so daß eine große Anzahl von Dorfschulen erst Jahrzehntelang nach Erlaß der betr. Verordnungen ihre gesetzliche Landdotation erhielt.

Ob es sich in den Rezeßverhandlungen um altes Küsterschulvermögen handelte oder um Elementarschuldotation im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen — fast immer ist in den Rezessen und sonstigen Urkunden des 19. Jahrhunderts schlechtweg von der „Schule“ die Rede. Heutigentags verfallen anläßlich von Vermögensauseinandersetzungen zwischen Kirche und Schule die Beteiligten nicht selten dem Irrtum, daß sie alle in einem Rezeß unter dem Namen „Schule“ ausgeführten Liegenschaften als Eigentum des Schulamtes im Gegensatz zur Küsterei ansehen möchten. Die eindeutige Rechtsprechung des Reichsgerichts[1] hat jedoch klargestellt, daß die vereinfachte Bezeichnung „Schule“ gegebenenfalls im Sinne von „Küstereischule“ zu interpretieren ist und zwischen dem alten Küstereivermögen und neuerem Schulvermögen zu unterscheiden bleibt. Ebenso ist in den Fällen, wo der „Schule“ eine Landdotation als Abfindung für bisherige Hutungs- oder sonstige Realberechtigungen zugeteilt wurde, dieses Abfindungsland als kirchliches Eigentum zu betrachten, wenn die betr. Realberechtigungen der Küsterschule als kirchlicher Anstalt von jeher zugestanden hatten.

Wo dagegen Berechtigungen abgelöst wurden, die erst auf Grund des Schulreglements von 1801 dem Schullehrer als solchen gewährt worden waren, ist der Ablösungswert spezifisches Schulzweckvermögen. Ebenso haben die reglementsmäßigen Neudotationen, welche nicht als Ersatz für vorherige kirchliche Real-

[1] R. G. IV. 18. 6. 1925 (J. W. S. 2421 f.); ebenso O. L. G. Naumburg v. 17. 3. 1925, vgl. Hoheisel, 34 f.

berechtigungen gegeben wurden, als Schulzweckvermögen im neueren Sinne zu gelten.

Wie schon erwähnt, unterblieb an vielen Orten die Ausmittelung einer reglementsmäßigen „Schuldotation“, weil ausreichendes Küstereiland vorhanden war und so der Vorschrift des Reglements von 1801 bzw. der Gem. Teil. Ordn. von 1821 faktisch genügt schien. Auf diese Weise bestehen bis heute eine ganze Reihe schlesischer Küsterschulen, bei denen kein eigentliches Schulland vorhanden ist, sondern lediglich das Küsterei-Land.

Wo in Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen neben dem schon vorhandenen Küstereiland noch eine besondere Schuldotation angewiesen wurde, betrug dieselbe in der Regel 2 Morgen Acker. Nach § 14 des Schulreglements von 1801 sollte der Schulmeister im Interesse eines möglichst ungestörten Schulunterrichts die vorhandenen Dienstländereien nicht selbst bewirtschaften. Meist hatte er sie also zu verpachten und den betr. Zins zu genießen.

Zum Schutze eines geregelten Schulbetriebes verordnete u. a. noch eine Kabinettsordre von 1803[1], die Schulmeister sollten die sogenannten Umgänge, auf welchen sie nach altem Herkommen in ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamte den Pfarrer zu Neujahr, Ostern, Pfingsten begleiteten und an seinen Einkünften teilnahmen, unterlassen, wenn sie dadurch an Verrichtung ihres Schuldienstes gehindert würden. Der Ausfall an Einkommen mußte in solchem Falle durch die Stellenbesitzer anderweit ersetzt werden.

11. Das Schulreglement von 1801 hatte festgesetzt, welches Mindesteinkommen einem Schulmeister zu gewähren sei. Es zeigte sich, daß man über dieses Mindestmaß selten hinausging. Ja, häufig genug wurden seitens der Gutsherrschaften und Gemeinden nicht einmal die vorgeschriebenen Leistungen erfüllt, indem der Schulmeister die ihm zugebilligten Naturalbezüge nur unvollständig und unregelmäßig erhielt. Auf diese Weise nahmen besonders bei den bloßen Ortsschulen die Klagen über unzulänglichen Lebensunterhalt des Lehrers kein Ende.

Da mußte wiederum die Kirche helfen! Die Verbindung bloßer Ortsschulstellen mit dem

---

[1] Abgedr. bei Korn, Neue Ed. S. Bd. 8 S. 390.

Küstereidienst sollte möglichst allgemein durchgeführt werden. In vorpreußischer Zeit hatte ja die Kirche ihre Schulen in der Hauptsache an Pfarrorten, als Pfarr- oder Küsterschulen, eingerichtet. Der Küsterlehrer des Pfarrortes unterrichtete auch die Kinder der Filialgemeinden, indem diese in der Regel sich am Pfarrorte einzufinden hatten. Der Küsterlehrer des Pfarrortes war gewöhnlich auch zugleich Küster und Organist bei den Tochterkirchen. Er begleitete den Pfarrer, sooft dort gottesdienstliche und liturgische Handlungen vorgenommen wurden, bei denen seine Hilfe nötig war. Als nun die preußischen Schulverordnungen Vermehrung der Dorfschulen verlangten, wurden auch bei den Filialkirchen und sogar auf Dörfern ohne jede Kirche Schulen eingerichtet. Die hier eingesetzten Lehrer waren in der Regel bloße Schulhalter, weil die Küsterlehrer der Pfarrorte nach wie vor den Küster- und Organistendienst auch hinsichts der Tochterkirchen in ihren Händen behielten mitsamt dem hieraus fließenden Einkommen. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, erließ der preußische König am 2. Mai 1811 die „Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen“[1]. Sie bezweckte vor allem eine Aufbesserung des Einkommens der bloßen Ortsschulen durch Verbindung mit dem Küsterdienst. Allerdings wurde diese Verordnung auch damit begründet, daß der Küsterlehrer des Pfarrortes durch Wahrnehmung des Kirchendienstes in den Filialgemeinden an rechter Erfüllung seines Schuldienstes behindert werde. Aber da er ja auf den Filialdörfern meist nur Sonntags Kirchendienst hatte, war die Sorge um den Schuldienst wohl nicht in erster Linie ausschlaggebend für die Verordnung von 1811.

Die Spaltung der Küstereien wurde denn auch nach und nach in vielen Pfarreien durchgeführt, und zwar meist bei der nächsten Neubesetzung der Küsterlehrerstelle des Pfarrortes. Vielfach drangen die Filialgemeinden selbst darauf, ihre eigene Küsterei zu erhalten, um so von der bisherigen Baupflicht für die Hauptküsterei freizukommen[2]. Erst recht lag den bloßen Schulhaltern an der Abtrennung der Filialküsterei, da sie die Vermehrung ihres Einkommens durch

[1] Gesetzsammlung S. 193 f.; vgl. Abdruck im Anhang, Anlage 9.

[2] § 4 der Verordnung von 1811.

Übernahme des Küsterdienstes herbeisehnten. Mehrfach kam es auch vor, daß der Hauptküsterlehrer schon zu seinen Lebzeiten dem Kollegen in der Filialgemeinde einen Teil des Kirchendienstes unter entsprechender Beteiligung an den Einkünften überließ, bis dann bei seinem Tode die völlige Abtrennung der Filialküsterei erfolgte. Erst von diesem Zeitpunkt ab, wo die restlose Abtrennung der Filialküsterei von der Hauptküsterei eintrat und behördlich genehmigt wurde, galten Schul- und Kirchenamt bei der Tochterkirche als organisch verbunden.

V. Kapitel.

Die Schulbaulast.

1. In vorpreußischer Zeit war die Baupflicht hinsichts der Küsterschulen in Schlesien nicht einheitlich geregelt. Vornehmlich scheint sie Sache der Pfarrgemeinde (parochiani) gewesen zu sein, gegebenenfalls auch des Kirchenpatrons. Die Kirchkasse durfte nur aushilfsweise dazu in Anspruch genommen werden, was jedoch ziemlich häufig geschah (S. 34)[1].

Nach der Besitzergreifung Schlesiens durch Preußen bestimmte das Reglement de gravaminibus[2] vom 8. 8. 1750 in § 11,

[1] Nach kanonischem Recht oblag ursprünglich die Unterhaltung der kirchl. Gebäude der Kirchenfabrik (Kirchkasse). Im fränkischen Recht ging mit Entstehung des Eigenkirchenwesens die Baulast auf die Privatbesitzer der Kirchen bzw. auf die den Kirchenzehnt Beziehenden über. Nach Ausbildung des Pfründenwesens hatte auch der Pfründner (Pfarrer usw.) für die Gebäudeunterhaltung einzustehen aus den Überschüssen der congrua, d. h. aus den über den angemessenen Lebensbedarf hinausgehenden Einkünften. Die vorgenannten Verpflichteten entzogen sich jedoch häufig der Baulast, und so kam es, daß im Verlaufe des M. A. vielfach die wehrlose Pfarrgemeinde die Last zu tragen hatte. Das Konzil von Trient setzte dann unter Wahrung territorialen Gewohnheitsrechtes für die bauliche Unterhaltung der Pfarrkirchen u. Pfarrhäuser (ohne die Pfarrschule bzw. Küsterei ausdrücklich mitzunennen) als Norm fest (C. Trid. S. XXI de ref. 7), daß die Baulast in erster Linie von der Kirchkasse zu tragen sei, bei deren Leistungsunfähigkeit von subsidiär Verpflichteten (Patron, Nutznießer, Parochianen); vgl. Friedberg, Lehrb. d. kath. u. ev. Kirchenrechts, 608; ferner Richter-Dove-Kahl, Lehrb. d. kath. u. ev. Kirchenrechts, 1346 f.; Laemmer, 515 f.; von Friedenberg, Abhandlung von denen in Schlesien üblichen Rechten, I, 218 f.

[2] Reglement nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistierenden Religionen abgemacht u. entschieden werden sollen (abgedr. bei Korn, Alte Edikt. Sammlung Bd. 5 S. 415 f.).

daß die Baulast bei Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in erster Linie von der Kirchkasse zu tragen sei, und falls sie leistungsunfähig wäre, von Kirchenpatron und Eingepfarrten [1].

Das katholische Schulreglement von 1765 brachte über die Baupflicht in § 13 folgende Festsetzung: „Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder größtenteils katholisch sind, außerdem aber mit Concurrenz der Herrschaft, ohne Unterschied der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Untertanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nötigen Schulgeräte an Tischen, Bänken, Tafeln, Dintenfässern, Büchern für die Kinder offenbar unvermögender Eltern, zu versehen".

Hierbei kann nur an bloße Ortsschulen (ohne Verbindung mit der Küsterei) gedacht sein, wie sie durch das Schulreglement vorgesehen waren; denn für die Küstereischulen war ja die Baupflicht durch das preußische Reglement de gravaminibus von 1750 bereits anderweitig geregelt [2]. Während letztere von den Pfarrbaupflichtigen (Kirchkasse, Kirchenpatron, Eingepfarrte) zu unterhalten waren, hatten für die neuen Reglementsschulen die bäuerlichen Gemeinden „mit Concurrenz der Herrschaft" einzutreten.

Eine „Kommunalisierung" dieser katholischen Schulen in dem Sinne, als ob sie Gemeindeanstalten sein sollten, war damit weder beabsichtigt noch ausgesprochen. Die Gemeinde mit Hilfe des Dominiums hatte nach dem Reglement von 1765 lediglich dann die Schulunterhaltslast zu tragen, wenn sie ganz oder größtenteils katholisch war. Es war also mehr an die konfessionelle Schulgemeinde gedacht, die nicht selten mehrere Gemeinden und Dominien umfaßte und später sogar in dieser Eigenschaft Rechtsgeschäfte für die Schule abgeschlossen hat [3].

---

[1] Damit war für Schlesien eine dem Tridentinischen Recht analoge einheitliche Regelung getroffen.

[2] Vgl. Friedenthal, Preuß. Volksschulrecht, 93 f.

[3] s. unten S. 82 f.; vgl. O. V. G. 13. 11. 1896 Bd. 30 S. 177 f. Das von Friedenthal (a. a. O. S. 77) für die Schulunterhaltung im Gebiet der schles. Reglements angenommene „Kommunalprinzip" ist also nur mit obigem Vorbehalt zu verstehen.

2. Auch im Geltungsgebiet des Allgem. Landrechts von 1794 wurden die Landschulen nicht zu Anstalten der Zivilgemeinden [1]. Zum Schullastträger wurde hier die Personengemeinde aller zu einer Schule gehörenden Hausväter, d. h. alle im Bezirk der Schule wohnhaften Personen (auch die weiblichen Geschlechts) ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, welche aus eigenen Mitteln, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, verheiratet oder ledig, einen Hausstand unterhalten (II, 12 §§ 29 ff.). Wo jedoch an einem Orte für die verschiedenen Bekenntnisse getrennte Schulen errichtet wurden, hatte jeder Hausvater lediglich für die Schule seines Bekenntnisses beizutragen [2]. Diese Hausvätersozietäten im Geltungsbereich des A. L. R. wurden später mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet. Die zu einem Schulbezirk gehörenden Gutsherrn galten als Hausväter und wurden wie diese zu den Leistungen herangezogen. Dem Gutsherrn des Schulortes dagegen, in dessen Gutsbezirk also die Schule lag bzw. dessen Gutsherrschaft die betr. Landgemeinde unterstellt war, räumte das A. L. R. (II, 12 § 36) eine Sonderstellung ein. Er wurde lediglich insofern baupflichtig, als er die Baumaterialien liefern mußte, soweit sie auf seinem Gute gewonnen wurden. Im Gegensatz zu den etwa sonst noch im Schulbezirk seßhaften Gutsherrn galt er nicht als Mitglied der Hausvätersozietät. Für ihn bürgerte sich die Bezeichnung „Schulpatron" ein [3].

Für die Fälle, „wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist", traf der § 37 II, 12 A. L. R. die Bestimmung, daß hier die Baulast auf eben die Art wie bei Pfarrbauten zu tragen sei, also nicht von den Schulbaupflichtigen gemäß § 34 a. a. O., sondern von der Kirchkasse bzw. vom Kirchenpatron ($^2/_3$) und den Eingepfarrten ($^1/_3$) nach Abzug der im letzteren Falle von den Eingepfarrten allein zu tragenden Hand- und Spanndienste (§§ 710, 712, 720, 731 II, 11, A. L. R.). In Städten hatte der Kirchenpatron $^1/_3$, die Eingepfarrten $^2/_3$ der Baukosten zu tragen.

Diese Festsetzung stimmte zufällig mit der für die Küstereischulen Schlesiens in § 11 des Reglements de gravaminibus von 1750 gegebenen wesentlich überein. Im übrigen ist zu beachten,

[1] Vgl. Koch, Kommentar zum A. L. R. Bd. IV S. 450 Anmerk. 19, siehe auch ebenda S. 383 Anmerk. 46.

[2] Vgl. Friedenthal, 74 f. [3] s. u. S. 95.

daß die Schulbestimmungen des A. L. R. gegenüber dem in den Reglements für die katholischen Schulen Schlesiens gegebenen Provinzialrecht keine Geltung hatten[1]. Lediglich für die protestantischen Schulen wurde auch in Schlesien das A. L. R. die Grundlage für die Regelung der Schulunterhaltung[2].

Im Schulreglement von 1801 wurden Bestimmungen über die Baulastenverteilung nicht getroffen. Der Umstand, daß jedoch im weitergeltenden § 13 des Schulreglements von 1765 nicht näher festgesetzt war, in welchem Umfange die „Concurrenz" der Dominien bei Schulbauten zu erfolgen habe, hatte zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Da nun in § 19 a des Reglements von 1801 hinsichts der Aufbringung des Lehrereinkommens bestimmt wurde, daß die Grundherrschaft für 1/3 und die Gemeinde für 2/3 aufzukommen habe, ging die Praxis vielfach dahin, auch in der Verteilung der Baulast diesen Maßstab anzuwenden. Später trat hier unter Billigung des Kgl. Obertribunals subsidiäre Anwendung des § 36 II, 12 A. L. R. ein, aber in nachfolgender Rechtsprechung wurde diese Übung durch das Obertribunal[3] und das Oberverwaltungsgericht[4] wieder verworfen mit der Begründung, das A. L. R. könne im Geltungsgebiet des schlesischen Reglements auch subsidiär nicht herangezogen werden. § 13 des Reglements von 1765 blieb also für die Baulastenverteilung bei bloßen Ortsschulen katholischen Bekenntnisses in Schlesien trotz seiner unbestimmten Fassung in Geltung, indem der Verteilungsmaßstab, nach welchem Dominium

---

[1] Mit dem bisher genannten preußischen Reglement von 1750 u. 1765 war neues schlesisches Provinzialrecht geschaffen. Dieses wurde, als für die preuß. Monarchie mit dem Allgem. Landrecht von 1794 das alte römische Gemeinrecht beseitigt wurde, laut § 3 des Publikations-Patentes v. 5. 2. 1794 ausdrücklich aufrecht erhalten; vgl. Simon, Das Kirchenrecht u. die Kirchenverfassung in Schlesien, S. 1; ferner O. V. G. Bd. 6 S. 174; O. V. G. Bd. 15 S. 273; Bd. 49 S. 193; Bd. 88 S. 188.

[2] Nur in schlesischen Dörfern gemischter Religion (wenn die konfessionelle Minderheit mehr als 1/6 der Stellenbesitzer betrug) kam auch für protestantische Schulen das katholische Schulreglement von 1801 teilweise zur Anwendung; vgl. Friedenthal, S. 70.

[3] Ob. Trib. Entsch. Bd. 68 S. 200 f.

[4] O. V. G. Bd. 20 S. 175 f., vgl. Friedenthal, 91.

und Gemeinde sich an den Baukosten zu beteiligen hatten, von Fall zu Fall durch die Regierung festzusetzen war [1].

3. Bei den Küstereischulen erfuhr die Regelung der Baulast, wie sie übereinstimmend durch das schlesische Reglement de gravaminibus von 1750 und § 37 II, 12, A. L. R. getroffen war, eine bedeutsame Abänderung durch das „Gesetz vom 21. Juli 1846 betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser“ (s. Abdruck im Anhang). Bis dahin hatten die Pfarrbaupflichtigen (Kirchkasse, Patron, Eingepfarrte) voll und ganz die Baulast bei der Küstereischule getragen, und zwar für das ganze Anwesen (Wohn-, Unterrichts-, Wirtschaftsräume usw.). Das Gesetz von 1846 aber übertrug die Baulast bei der Küsterschule den Schulbaupflichtigen [2], soweit künftig eine Schulerweiterung über die Grundfläche von 1846 hinaus erforderlich würde. Für solch erweitertes Schulbedürfnis sollten die Pfarrbaupflichtigen nicht mehr herangezogen werden, wohl aber blieb ihnen die Baulast für das Küsterei- und Schulbedürfnis in dem Umfange, wie es bis zum Inkrafttreten treten dieses Gesetzes vorlag [3]. Diese Neuordnung entsprach durchaus der Entwicklung, welche das Elementar-Schulwesen in Preußen inzwischen erfahren hatte. Um 1846 hatte der vom preußischen Staate angeordnete und von ihm mitbeaufsichtigte Schulunterricht bereits solche Formen angenommen, daß von rein kirchlichem Schulunterricht im früheren Sinne nicht mehr die Rede sein konnte. Es war daher nicht zu verlangen, daß die Küsterschulen auch weiterhin

[1] Diese Befugnis nahm die Regierung späterhin vor allem aus § 18 der Regierungsinstruktion v. 25. 10. 1817, vgl. Friedenthal, 14 f. u. 91, s. auch unten S. 89.

[2] d. h. den Hausvätern nebst dem Gutsherrn gem. §§ 34, 36 II, 12. A. L. R. bezw. bei den kath. Schulen Schlesiens den Gemeinden u. Dominien gem. § 13 Reglem. v. 1765.

[3] Die vom Oberverwaltungsgericht früher vertretene Auffassung, daß die Schulbaupflichtigen nur für eine durch Vermehrung der Schülerzahl bedingte Erweiterung einzutreten hätten (O. V. G. Bd. 64 S. 352) und daß die Baupflicht der Kirchenbeteiligten nach Maßgabe der heutigen sozialen und hygienischen Grundsätze zu bemessen sei (O. V. G. 15. 11. 1910, Z. Bl. 11, 570) ist durch ein Erkenntnis des O. V. G. v. 27. 9. 1932 betr. die Küsterschule in Kamenz (Schlesien) wesentlich eingeschränkt worden. Danach geht eine durch das Schulbedürfnis bedingte Erweiterung über die Baufläche von 1846 in jedem Falle zu Lasten der Schulinteressenten.

ganz nach Weise kirchlicher Gebäude ausschließlich durch die Pfarrbaupflichtigen erstellt und unterhalten würden.

Wie der Text des Gesetzes von 1846 erkennen läßt, betraf dasselbe zunächst nur die Küsterschulen im Geltungsbereich des A. L. R. Durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte [1] wurde jedoch festgesetzt, daß genanntem Gesetze von 1846 auch bei den schlesischen Reglements-Küsterschulen Geltung zukomme, da im § 11 des Reglements de gravaminibus von 1750 eine mit § 37 II, 12, A. L. R. wesentlich übereinstimmende Anordnung getroffen sei. Praxis und Judikatur haben sich fortan in Schlesien danach gerichtet.

Wo Schul- und Küsteramt erst auf Grund der schon erwähnten Verordnung von 1811 vereinigt wurden [2], kam weder das Reglement von 1750 noch § 37 II, 12 A. L. R. zur Anwendung, denn eine bloße Ortsschule, die lediglich zufolge dieser Verordnung mit der Küsterei vereinigt wurde, erhielt dadurch nicht die Eigenschaft einer von den Pfarrbaupflichtigen zu unterhaltenden Küsterschule [3]. In den Fällen jedoch, wo zunächst zwar auch nur eine bloße Ortsschule gegründet war, etwa auf Grund des Schulreglements von 1765, die Verbindung mit der Küsterei aber noch vor Erlaß der

---

[1] Preuß. Obertribunal v. 29. 6. 1868, Bd. 60 S. 219; O. V. G. v. 19. 11. 1887, Bd. 15 S. 274 f.; vgl. Friedenthal a. a. O. S. 93. Mit diesen Entscheidungen ist die Auffassung Simons (Schulrecht, S. 98), wonach das Gesetz von 1846 auf die kath. Pfarr- oder Küsterschule Schlesiens nicht anwendbar sei, überholt.

[2] s. S. 64.

[3] In solchen Fällen kam daher auch das Gesetz v. 21. 7. 1846 nicht zur Anwendung (O. V. G. v. 20. 2. 1886 u. 27. 10. 1914); § 4 der Verordnung v. 2. 5. 1811 bestimmte, daß die Tochtergemeinden nach eingetretener Trennung der Filialküsterei von der Mutterküsterei nichts mehr zur baulichen Unterhaltung der letzteren beizutragen hätten, vielmehr mußten alle zur Tochterkirche eingepfarrten Dörfer die Wohnung bei der Filialküsterei unterhalten. Nicht aber waren Kirchkasse oder Kirchenpatron bei solcher Küsterwohnung baupflichtig (O. V. G. Bd. 24, 146). War die Tochterkirche ursprünglich eine Mutterkirche mit eigener Pfarrei und wurde sie erst später unter Aufhebung der Pfarrei mit einer anderen Kirche vereinigt (mater adiuncta), so finden auf die bauliche Unterhaltung ihrer Küsterei die für Küsterschulen maßgeblichen Gesetze Anwendung, auch wenn die Küsterei erst auf Grund der Verord. v. 1811 wieder selbständig wurde (O. V. G. v. 8. 12. 1908, V. Sch. A. 8, 159, vgl. Vorbrodt u. Diekmann, Der Schulverband II, 50).

Verordnung von 1811 erfolgte, treffen die Voraussetzungen einer typischen Küsterschule für die Baulastenregelung zu [1].

Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen über die Schulbaupflicht spiegeln in ihrer Vielfältigkeit so recht die damals in Preußen bzw. Schlesien aufkommenden verwickelten Schulverhältnisse wider. Die Praxis hatte oft ihre liebe Not, sich darin zurecht zu finden. Häufig wurden die gesetzlichen Bestimmungen nicht richtig angewendet. Besonders wurde der Vorrang des Schlesischen Provinzialrechts vor dem A. L. R. vielfach übersehen, sowohl seitens der Ortsbeteiligten wie auch seitens der Aufsichtsbehörden. Auf diese Weise bildeten sich mancherorts abweichende Observanzen [2]. Zudem konnte die Baulast (ebenso auch die Lehrerunterhaltung) durch Urbarien [3], Verträge usw. anderweitig geordnet sein. Wo eine solche Sonderregelung durch Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen war und sie von den Aufsichtsbehörden genehmigt wurde, bildete sich damit eine für alle Beteiligten rechtsverbindliche besondere Ortsschulverfassung [4].

Das Gesetz von 1846 ist heute noch in Geltung. Demgemäß wird eine Reihe schlesischer Küsterschulhäuser, die seit 1846 keine durch das Schulbedürfnis erforderte Erweiterung des umbauten Raumes erfahren haben, bis zur Gegenwart in vollem Umfange kirchlicherseits unterhalten. In vielen anderen Fällen haben die Pfarrbaupflichtigen immer noch die Baulast für Wohn- und Klassenräume, in Erhaltung und Ersatz, im Umfange von 1846 zu tragen. Die Baupflicht in diesem Umfange wird nach der in Gesetz und Rechtsprechung gebräuchlichen Ausdrucksweise als „Küstereibedürfnis" (im Gegensatz zum eigentlichen Schulbedürfnis) aufgefaßt. Heißt es ja doch in § 3 des Gesetzes von

---

1 O. V. G. 22. 4. 98 Z. Bl. 634; O. V. G. v. 18. 3. 1910 V. Sch. A. Bd. 10, 88, vgl. Vorbrodt u. Diekmann, Der Schulverband, II, 49.

2 Die Bildung einer Observanz gegen § 4 der Verord. von 1811 zu Ungunsten der Schulbaupflichtigen ist ausgeschlossen (O. V. G. 22. 2. 93; 23. 6. 99). Das Gesetz v. 1846 wiederum schließt die Bildung einer Observanz zu Ungunsten der Pfarrbaupflichtigen aus, wohl aber ist Observanzbildung zu Gunsten derselben möglich (O. V. G. 8. 6. 1900).

3 Urbarien sind Urkunden, in denen die Rechte u. Pflichten zwischen Gutsherrschaft u. Gemeinde geregelt wurden.

4 Vgl. Friedenthal 95 f.; ferner über die Erfordernisse rechtsverbindlicher Observanzen Hoheisel, 233 f.

1846, daß im Erweiterungsfalle diejenigen einzutreten haben, „welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde“. Damit ist klar der geschichtliche Zusammenhang anerkannt, daß es ursprünglich einen kirchlichen in der Küsterei beherbergten Schulunterricht gab, von dem her die Pfarrbaupflichtigen noch heute Leistungen zu erfüllen haben, und daß zu diesem kirchlichen Küsterschulbetrieb im Laufe der Zeit ein staatliches Elementarschulwesen hinzugetreten ist, für welches erst eigene Räumlichkeiten beschafft werden mußten.

Lebenslauf.

Am 17. März 1896 wurde ich in Nakel a. d. Netze als Sohn des katholischen Werkmeisters Andreas Braun (†) und seiner katholischen Ehefrau Auguste, geb. Grotzki, geboren. Kurze Zeit darauf verlegte unsere Familie ihren Wohnsitz nach Berlin, das mir somit zur Heimatstadt wurde. Ich besuchte zunächst die Volksschule daselbst, dann das Städtische Gymnasium Zum grauen Kloster.

1915 legte ich in der Oberprima die Kriegs-Reifeprüfung ab, um in den Heeresdienst zu treten. Von Anfang 1916 bis Kriegsende stand ich als Feldartillerist an der Front in Frankreich, Galizien und Italien, wurde einmal leicht verwundet und erhielt das Eiserne Kreuz wie auch das Verwundeten-Ehrenzeichen.

Nach dem Kriege studierte ich an der Universität zu Breslau Philosophie und Theologie. Ich besuchte die Vorlesungen und Übungen der Professoren Baumgartner, Geyer, Löhr, Nikel, Pohle, Schubert, Seppelt, Sickenberger, v. Tessen-Wesierski, Triebs, Wagner, Wittig und Ziesché.

1921 trat ich in das Breslauer Klerikalseminar ein und erhielt am 23. April 1922 durch Kardinal Bertram die Priesterweihe. Von 1922—25 amtierte ich als Kaplan in Berlin. Seit 1926 weile ich in Breslau als Erzbischöflicher Ordinariatsbeamter und Dombenefiziat.

In verehrungsvoller Dankbarkeit gedenke ich an dieser Stelle meines Jugendlehrers, des Pfarrers Wilhelm Scholz, ehemals in Berlin, jetzt in Siemianowize (Laurahütte) Oberschles.

Den Herren Prof. Gescher und Prof. Seppelt danke ich verbindlichst für die wohlwollende Unterstützung bei der Abfassung meiner wissenschaftlichen Arbeit und der Erlangung des Doktorats.